Stadt Fürth

B e r i c h t

über die

Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth

Stadt Fürth

Rechnungsprüfungsamt

INHALTSVERZEICHNIS

1 PRÜFUNGSGRUNDLAGEN BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF) ... 1

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer ... 1

2 JAHRESABSCHLUSS 2011 DER STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF) ... 1

2.1 Allgemeines ... 1

2.1.1 Aufgaben und Organisation ... 2

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung ... 2

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung ... 3

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung ... 3

2.2.1 Haushaltssatzung ... 3

2.2.2 Wirtschaftsplan ... 3

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung ... 5

2.4 Jahresabschluss 2011 ... 6

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses ... 6

2.4.2 Bilanzentwicklung 2011 ... 6

2.4.3 Erfolgsrechnung 2011 ... 8

2.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ... 9

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ... 9

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers ... 9

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ... 10

2.5.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ... 10

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ... 10

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse) ... 11

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ... 12

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung ... 12

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 ... 13

2.6.2.1 Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks - fehlende Inventarordnung ... 13

2.6.2.2 Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten ... 17
2.7 Technische Rechnungsprüfung ... 27
2.7.1 Auftrag ... 27
2.7.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug ... 27
2.7.2.1 Internes Kontrollsystem – ungenehmigter Nachunternehmereinsatz unzulässig! ... 27
2.7.2.2 Internes Kontrollsystem – sachgerechte Ermittlung des Auftragswertes ... 28
2.7.2.3 Internes Kontrollsystem – Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit ... 28
2.7.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien ... 29
2.7.3.1 VOB/VOL - Bereich ... 29
2.7.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen ... 29
2.7.3.2.1 Verfahren nach VOF ... 30
2.7.3.2.1.1 Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren ... 30
2.7.3.2.1.2 Dienstleistungsverträge ohne VOF-Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ... 32
2.7.3.2.1.2.1 Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken ... 32
2.7.3.2.1.2.2 Örtliche Bauleitung und Objektplanung Projekt RRB Scherbsgraben ... 32
2.7.4 Beratungstätigkeit ... 33
2.7.5 Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung ... 35
2.8 Beschaffungen, VOL-Vergaben ... 36
2.9 Abgaberechtliche Grundlagen ... 36
2.9.1 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen ... 38
2.9.2 Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt ... 39
2.9.3 Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung ... 42

3 ZUSAMMENFASSUNG ... 43

4 SCHLUSSBEMERKUNG ... 44

LISTE DER TEXTZIFFERN ... III

LISTE DER ANLAGEN ... IV

LISTE DER TEXTZIFFERN

TZ 1	Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Rechnungslegung.	**6**
TZ 2	Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	**12**
TZ 3	Anwendung der städtischen Inventarordnung	**17**
TZ 4	Stichproben-Kontrollen durch PA	**25**
TZ 5.1	Überprüfung des tarifgemäßen Besitzstandes.	**26**
TZ 5.2	Einrichtung von internen Kontrollen	**26**
TZ 6	Festlegung von Zuständigkeiten zwischen StEF und PA.	**27**
TZ 7	Prüfung: Bauüberwachung durch eigenes Personal	**32**
TZ 8	Forderungen der StEF sind von der Stadt auszugleichen	**40**
TZ 9	Restforderungen der StEF sind von der Stadt auszugleichen	**41**
TZ 10	Ermittlung der Aufwandserstattung	**41**

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2011
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011

1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF)

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski in 2012 und 2013 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt (siehe auch 2.6.2.1).

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 27.03.2013 in einer Schlussbesprechung mit dem StEF erörtert.

2 Jahresabschluss 2011 der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

2.1 Allgemeines

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)“ mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand

eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Aufgaben der Stadtentwässerung Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – hierin enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.
Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen der StEF verabschiedet.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Die Geschäftsanweisung ist in der endgültigen Fassung am 07.07.2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Der Eigenbetrieb StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2011 vom 27.07.2011 wurde für StEF die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 7.095.025 € festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.
Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 27.350.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 4.500.000 Mio. € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2011 wurde mit Schreiben vom 25.07.2011 der Regierung von Mittelfranken genehmigt und vom Stadtrat am 27.07.2011 beschlossen.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2011 besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 30.11.2010 vom Stadtrat festgesetzt.

Die Planansätze des Erfolgplans 2011 wurden aufgrund von ansteigenden Erlösen bzw. Erträgen und sinkenden Aufwendungen ermittelt. Er beinhaltete Betriebserträge in Höhe von 27.038.000 €, Betriebsaufwendungen in Höhe von 19.562.000 € und Zinsaufwendungen in Höhe von 4.349.000 € sowie ein veranschlagtes Jahresergebnis von 2.786.000 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 1.484.580,37 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren im Wesentlichen geringere Betriebserträge durch die erforderliche erlösmindernde Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckungen sowie niedrigere Materialaufwendungen als geplant. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 114.000 € höher ausgefallen als geplant. Des Weiteren waren die Zinsaufwendungen als Folge geringerer Investitionen geringer als geplant, darüber hinaus sind Zinserträge angefallen, so dass das Finanzergebnis besser war als im Erfolgsplan veranschlagt.

Der Vermögensplan 2011 umfasste einen Finanzbedarf von 19,071 Mio. €. Hiervon waren 11,800 Mio. € für Investitionen und 7,009 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 11,812 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe um rd. 4,469 Mio. € und betrugen insgesamt 7,331 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Darlehen, Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss.

Die Gewinnausschüttung lag mit 8,038 Mio. € über dem im Vermögensplan vorgesehenen Planansatz von rd. 7,776 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden die Jahresüberschüsse der Jahre 2006 bis 2008 an die Stadt überwiesen.

Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan

Die „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren" (sog. Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen) sind gemäß § 13 EBV Bestandteil des Wirtschaftsplans und nach § 15 EBV im Vermögensplan neben den Ausgaben des Wirtschaftsjahres zu benennen. Im Wirtschaftsplan des StEF sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.

Es wäre angebracht, diese Informationen über die zukünftige Bindung von Finanzmitteln übersichtlicher darzustellen, da Abweichungen von diesen Planungen ggf. Auswirkungen nach sich ziehen. Sollten sich beispielsweise die Verpflichtungsermächtigungen erheblich ändern, wäre auch der Wirtschaftsplan zu ändern (s. hierzu Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager, 4. Auflage, zu §§ 13 und 15).

Es wird daher empfohlen, für die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen die vom BayStMI entwickelten Formblätter für die Finanzplanung des Eigenbetriebs zugrunde zu legen.

Eine laufende Überwachung der Verpflichtungen und Ausgaben ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) ist hierbei anzuwenden. Dabei notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss dazustellen.

Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 war hierzu folgende Textziffer aufgeführt:

"Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen."

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2011 wurde daraufhin folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung soll anstreben, die TZ umzusetzen, sobald die technischen Möglichkeiten hierfür vorliegen."

In regelmäßigen Abständen sollte daher eine Überprüfung bzw. die Erstellung eines Sachstandsberichts erfolgen, ob und ggf. wann diese Beschlusslage technisch umgesetzt werden kann.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die örtliche Prüfung war mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.07.2012 ebenfalls abgeschlossen.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 16.01.2013 sowie des Stadtrates vom 23.01.2013 wurde der Jahresabschluss 2010 festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, vom Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 1.500.976,69 € einen Teilbetrag in Höhe von 315.800 € an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.185.176,69 € zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen (offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei der Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht).

2.4 Jahresabschluss 2011

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht im 2. Halbjahr 2012 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Beim StEF wurde diese gesetzliche Frist (01.01. – 30.06.2012) aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit von Mitarbeitern des Rechnungswesens überschritten. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung dar (s. hierzu auch den Bericht des Abschlussprüfers auf Seite 5).

TZ 1 Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.

2.4.2 Bilanzentwicklung 2011

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beläuft sich auf **160.553.539,61 €**. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2011 einen **Jahresüberschuss von 1.484.580,37 €** aus.
Die Entwicklung der Bilanz des Geschäftsjahres 2011 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	**31.12.2010** **EUR**	**31.12.2011** **EUR**
AKTIVA		
Anlagevermögen (gesamt)	**156.283.551,33**	**157.853.179,02**
Immaterielle Vermögensgegenstände	88.701,04	71.262,39
Sachanlagen	156.194.850,29	157.781.916,63
Umlaufvermögen (gesamt)	**7.229.000,51**	**2.700.360,59**
Vorräte	250.935,95	318.289,75
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	5.620.246,97	2.202.731,06
Guthaben bei Kreditinstituten	1.357.817,59	179.339,78
Bilanzsumme – Aktiva -	**163.512.551,84**	**160.553.539,61**

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010 EUR	31.12.2011 EUR
PASSIVA		
Eigenkapital (gesamt)	**13.409.591,08**	**10.273.811,30**
Stammkapital	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	4.382.183,63	4.382.183,63
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	5.069.425,52	1.779.398,97
Jahresüberschuss	1.500.976,69	1.4840.580,37
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.614.989,79	4.310.899,06
Empfangene Ertragszuschüsse	23.391.929,21	22.870.978,99
Rückstellungen	12.315.229,73	14.872.457,44
Verbindlichkeiten	109.780.812,03	108.225.392,82
Bilanzsumme – Passiva -	**163.512.551,84**	**160.553.539,61**

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; aufgrund höherer Investitionen als Abschreibungen im Berichtszeitraum nahm es um rd. 1,569 Mio. € auf 157,853 Mio. € zu. Die Zugänge (einschl. Umbuchungen) bei den Sachanlagen waren im Wesentlichen geprägt durch die Abwassersammlungsanlagen mit 5,597 Mio. € und die Abwasserreinigungsanlagen mit 0,559 Mio. €. Das Umlaufvermögen hat sich um 4,528 Mio. € auf 2,700 Mio. € vermindert und umfasst hauptsächlich gesunkene Forderungen sowie die Verminderung von Geldmittel.

Das Eigenkapital hat sich um rd. 3,135 Mio. € auf 10,274 Mio. € vermindert (maßgeblich durch die beschlossene Ausschüttung der Jahresüberschüsse 2007 in Höhe von 2,844 Mio. € und 2008 in Höhe von 1,947 Mio. € verursacht) und beträgt damit 6,4 % (nach Ausschüttung der Jahresüberschüsse 2007 bis 2009 und der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 5,8 %) der Bilanzsumme. Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich vermindert und resultiert z. B. aus Zugängen aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern. Die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 938.000 €. Der Anstieg bei den Rückstellungen um 2,557 Mio. € (insges. 14,872 Mio. €) war insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (3,110 Mio. €) und für Abwasserabgaben (0,842 Mio. €) zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten verminderten sich um 1,556 Mio. € auf 108,225 Mio. €. In diesem Zusammenhang erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 2,893 Mio. € und verminderten sich gegenüber der Stadt Fürth um 4,406 Mio. € (z. B. Zahlung der Tilgungsraten für das Trägerdarlehen und Ausschüttung für 2006).

2.4.3 Erfolgsrechnung 2011

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2011 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	**31.12.2010** **EUR**	**31.12.2011** EUR
Erträge	**24.011.049,73**	**24.145.905,65**
Umsatzerlöse	22.930.616,65	22.416.062,38
Aktivierte Eigenleistungen	532.373,25	563.551,01
Sonst. betriebliche Erträge	531.452,19	1.150.664,16
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.607,64	15.628,10
Aufwendungen	**22.370.139,42**	**22.661.325,28**
Materialaufwand	4.931.784,62	4.731.341,46
Personalaufwand	5.017.459,18	5.363.498,88
Abschreibungen	5.370.845,01	5.549.619,13
Sonst. betriebliche Aufwendungen	2.589.165,11	2.663.723,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.457.038,16	4.349.267,62
Sonstige Steuern	3.847,34	3.874,48
Ergebnis	**1.500.976,69**	**1.484.580,37**

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Entwässerungsgebühren von Dritten mit 16,768 Mio. €, von anderen Gemeinden mit 4,225 Mio. € und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen mit 3,110 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und für Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von 1,252 Mio. €. Für Gebührenüberdeckungen musste erlösmindernd eine Rückstellung (2.939.000 €) gebildet werden.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter zur Erstellung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserableitung und -reinigung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Sinkkastenreinigung von 127.000 €, der Auflösung von Rückstellungen (218.000 €), aus Verwaltungsgebühren (348.000 €) und Erträge aus Zuschüssen zu Altersteilzeitverträgen (232.000 €).

Bei den Aufwendungen für Material handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit rd. 800.000 €, Kosten der Personalgestellung mit rd. 440.000 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 65.800 € sowie die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 311.000 €. Außerdem stellte die GWF in 2011 Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 324.000 € in Rechnung.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth mit 1,082 Mio. € sowie der Darlehen bei Kreditinstituten mit 3,046 Mio. € (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten).

Die wesentlichen Kennzahlen zur Aufwandsstruktur an den Gesamtaufwendungen betragen:

Materialaufwandsstruktur	20,9 %
Personalaufwandsstruktur	23,7 %
Abschreibungsaufwandsstruktur	24,5 %
Zinsaufwandsstruktur	19,2 %.

2.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2011

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.
Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2011 sowie der Bericht vom 07.01.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB erteilt.

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer u.a. fest:

- der Jahresabschluss 2010 muss noch in der geprüften Form vom Stadtrat festgestellt werden (Bedingung für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2011),
- der Jahresabschluss 2011, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,
- der Jahresabschluss vermittelt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

2.5.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Der Abschlussprüfer hat folgende Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Entwicklungsgefährdende und bestandsgefährdende Tatsachen

Der Jahresüberschuss 2011 soll nach derzeitiger Auflage der Regierung von Mittelfranken nur in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung an die Stadt ausgeschüttet werden. Die Quote des bilanziellen Eigenkapitals beträgt nach der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 5,8 %. Des Weiteren führt der Abschlussprüfer aus, dass die mit begünstigten Investitionsaufwendungen verrechenbare, also nicht zu zahlende Abwasserabgaben wie nach der EBV vorgeschrieben dem Rücklagekapital zuzuführen sind. In diesem Zusammenhang weist er daraufhin, dass man trotz der nach wie vor niedrigen Quote des bilanziellen Eigenkapitals die grundsätzliche Finanzierbarkeit zukünftiger Investitionen aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit und der Tatsache, dass es sich bei der StEF um einen rechtlich unselbständigen Betrieb der öffentlichen Hand handelt, nicht in Frage stellen wird.

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Des Weiteren hat der Abschlussprüfer wiederum im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf Folgendes hingewiesen:

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2011 konnte aufgrund einer nicht absehbaren längeren Abwesenheit für das Rechnungswesen zuständiger Mitarbeiter entge-

gen § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV erst im zweiten Halbjahr 2012 aufgestellt werden.

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Abschlussprüfer wies darauf hin, dass Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im Berichtsjahr den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben.

Übernahme weiterer Aufgaben des Rechnungswesens in Eigenregie und weitere Verbesserungen des Rechnungswesens

Unter diesem Abschnitt stellt der Abschlussprüfer fest, dass nun seit Ende 2011 die Voraussetzungen geschaffen sind, das Rechnungswesen z. B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesen weiter zu verbessern. Auch kann die Weiterentwicklung des Rechnungswesens dahingehend betrieben werden, dass die derzeit noch im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch ein externes Ingenieurbüro wahrgenommenen Aufgaben (Fortschreibung des Anlagevermögens, Gebührenkalkulation, etc.) nach und nach in Eigenregie übernommen werden können.

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weist der Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben:

- Neben der bestehenden Regelung der Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis sowie einer Dienstanweisung für das Kassenwesen (wurde in 2010 verabschiedet) sind auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen.
- Eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Betriebsleitung wird empfohlen.
- Das Rechnungslegungsinstrumentarium entspricht zwar grundsätzlich der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs, gleichwohl ist das Rechnungswesen z.B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesens weiter zu verbessern.
- Sobald die Jahresabschlusserstellung angemessen zeitnah erfolgt, ist ein Controlling im kaufmännischen Rechnungswesen durchzuführen, hierzu wäre es notwendig, in die Rechnungslegungssoftware noch die jeweils aktuellen Wirtschaftsplanzahlen einzupflegen, um

auch unterjährig automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche für die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans erstellen zu können.

- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.
- Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht. Es wird empfohlen, die Planzahlen für Bauinvestitionen in das vorhandene Controlling-Modul einzupflegen, um automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche vornehmen zu können.

TZ 2 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen". Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF) wurde im Herbst/Winter 2012/2013 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt, die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Löber, die abgabenrechtliche Prüfung durch Herrn Simon. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d.h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).
Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch un-

terschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.7 aufgeführt.

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.6.2.1 Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks - fehlende Inventarordnung

Mit der Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Fürth (StEF) zum 01.01.2005 wurde aus dem bisherigen Regiebetrieb ein Sondervermögen – zunächst nach Art. 88 Abs. 6 GO, ab 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO.

Gleichzeitig gelten für beide Betriebsformen ab dem 01.01.2005 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und (ab in Kraft treten der Satzung) die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung (§ 1 EBV). Das dem Sondervermögen zugewiesene Vermögen ist dabei grds. völlig getrennt vom übrigen städtischen Vermögen eigenständig zu verwalten. Unstrittig gelten aber die städtischen Regelungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Stadtrat ausdrücklich unter Einbeziehung des Eigenbetriebs beschlossen wurden, wie beispielsweise die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ). Hier ist unter Nr. 20 Sonderregelung ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: *„Die AGAFÜ gilt sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen."*

<u>StEF hat keine eigene Inventarordnung</u>

Die Kämmerei hatte mit einer Verfügung im Jahr 2009 auf den Umstand einer fehlenden StEFeigenen Inventarordnung hingewiesen und sich gleichzeitig für die von StEF übersandten Abschreibungsverfügungen nach der städtischen Inventarordnung (InvO) für unzuständig gesehen. Als Abhilfe zur fehlenden Inventarordnung bei StEF wurde empfohlen, dass der Eigenbetrieb in Abstimmung mit dem RpA eine Dienstanweisung für Vermögensgegenstände in Anlehnung an die städtischen Regelungen erstellen bzw. erlassen sollte.

Der Abschlussprüfer der StEF hat in seinen Prüfberichten im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zum jeweiligen Jahresabschluss u.a. regelmäßig darauf hingewiesen, dass „auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/ Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen" sind. Gleichfalls wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung vom RpA ebenso regelmäßig dieser Umstand aufgegriffen und in den Prüfberichten mit einer Textziffer versehen. Seitens der StEF wurde dabei erklärt, dass zum einen bei den vom Abschlussprüfer festgestellten Bereichen schon Verbesserungen erreicht wurden und zum anderen weiterhin daran gearbeitet werde, die noch ausstehenden Feststellungen umzusetzen.

Aufgrund der bekannten Verzögerungen bei der Erstellung der zurückliegenden Jahresabschlüsse wurde seitens der Prüforgane darauf verzichtet, diesen Sachverhalt bei der jeweiligen Berichterstattung mit besonderem Nachdruck zu versehen.

Abschreibung von Anlagevermögen nach städtischer Inventarordnung

Zudem sei nach Aussagen des Abschlussprüfers ein besonderer Handlungszwang nicht entstanden, da bisher bei StEF grds. in Anlehnung an die städtische Inventarordnung (InvO) verfahren wurde und ein Abweichen davon nicht erkennbar war. Hinsichtlich der Abschreibung von Anlagevermögen etc. würden beispielsweise die Abschreibungsverfügung/-genehmigung der InvO (Anlage 6 zur InvO) verwendet, die i.d.R. der 2. Werkleitung zur Unterschrift vorgelegt werden. Das weitere Verfahren sei dann satzungsrechtlich geregelt: für laufende Geschäfte ist allein die Werkleitung verantwortlich, bei Erreichen der festgelegten Betragsgrenzen würde eine Vorlage im Werkausschuss bzw. Stadtrat erfolgen.

Im Übrigen sei es durchaus üblich, dass solange ein Eigenbetrieb keine eigene Dienstanweisung habe, in Anlehnung an die Vorschriften der jeweiligen Kommune verfahren werde bzw. diese dann meist förmlich eingeführt würden.

Insofern sind hier grds. Regelungen bei StEF vorgesehen und praktiziert worden, die den Eindruck erwecken, zu funktionieren und bis zur Einführung eines StEFspezifischen Regelwerks zunächst ausreichend und zweckmäßig zu sein.

Belegprüfung zum Jahresabschluss 2011

Im Rahmen der Belegprüfung zum Jahresabschluss 2011 wurde nun festgestellt, dass bei StEF das o.g. Verfahren offensichtlich nicht immer durchgängig eingehalten wird. Es wurde bei der Prüfung anhand von Stichproben ein Sachverhalt festgestellt, der dieser Regelung nicht vollständig entspricht und aufgrund des Umfanges beanstandet werden muss.

Beschaffung von PC's und Notebooks

Am 03.05.2011 wurde in einer StEF-Dienstbesprechung (mit Werkleitung) festgelegt, dass für eine PC-Beschaffung über KommunalBIT rd. 8 Wochen veranschlagt würden und daher eine Beschaffung durch StEF vorzuziehen sei. Mit Mail vom 06.05.11 wurde StEF von OrgA/2 – IT-Koordination die Antwort von KommunalBIT auf eine diesbezügliche Anfrage mitgeteilt: *„Eine etwaige Lieferzeit bei Beauftragung würde derzeit unterschiedlich lang dauern; von wenigen Tagen (Notebooks) bis zu acht Wochen (Standard-PCs).“*

Von StEF wurde anschließend die Vergabeart "Freihändige Vergabe" eingeleitet, die über die Zentrale Submissionsstelle der Stadt abgewickelt wurde. Drei Unternehmen wurden von StEF aufgefordert ein Angebot abzugeben, wobei nur zwei Angebote eingegangen sind. Der günstigere der beiden Anbieter hat daraufhin den Zuschlag bekommen. Die Rechnungsstellung erfolgte am 24.06.2011 über 16.833,43 € (gemäß dem Angebot) für 27 PCs, 3 Notebooks und 7 Monitore.

Daneben wurde gleichzeitig Software über den Microsoft Select Vertrag des Bayerischen Städtetags für 17.226,32 € mit Rechnungsstellung vom 01.06.2011 bezogen.

IT-Beschaffung durch KommunalBIT nicht möglich

Auf eine RpA-Anfrage an OrgA, ob StEF aufgrund der bestehenden Regelungen (Vergabe-Richtlinien der Stadt gelten auch für StEF sofern satzungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen) die IT-Beschaffung nicht von KommunalBIT hätte durchführen lassen müssen, wurde Folgendes mitgeteilt:

„...
KommunalBIT hätte den Auftrag aber höchstwahrscheinlich abgelehnt, da derzeit nur Ausschreibungen und Vergaben für Schulen abgewickelt werden. Durch die evtl. besseren Einkaufsmöglichkeiten von KommunalBIT hätte aber wahrscheinlich ein geringfügig besserer Preis erzielt werden können. Im Jahre 2011 wurde die StEF, mit Ausnahme von Service- und Support im Bereich der Hirschenstr. 2, nicht von KommunalBIT betreut und unterstützt. StEF hat bis dato die Beschaffungen im IT-Bereich selbst abgewickelt, verbucht und bilanziert.“

Insofern scheint der Beschaffungsvorgang von StEF – trotz bestehender Verpflichtungen der Stadt Fürth mit KommunalBIT – weitestgehend ordnungsgemäß durchgeführt worden zu sein.

Aussonderung von alten PC-Geräten und Notebooks

Hinsichtlich der im Zuge mit der Beschaffung folgenden Aussonderung der alten PC-Geräte und Notebooks wurde jedoch das bei StEF übliche Verfahren bei Abschreibung von Anlagevermögen nicht angewandt.

Auf Anfrage über den Verbleib der ausgetauschten Altgeräte (27 PCs und 3 Notebooks) wurde seitens des Rechnungswesens der StEF mitgeteilt, dass 15 Altgeräte an StEF-Mitarbeiter für je 10,-- € in 2012 verkauft wurden, die restlichen Geräte und Notebooks seien, da defekt, verschrottet worden.

Die Feststellung bzw. die Empfehlung, welche Geräte defekt und daher zu verschrotten sind und denen, die zwar noch funktionsfähig, aber für den Einsatz bei StEF zu leistungsschwach sind, trifft nach Auskunft der Betriebsleitung HKA und der Systemprogrammierung der Bereich Systemprogrammierung mit der Sachgebietsleitung Kläranlagenbau.

Verkauf von PC-Altgeräten

Das Verfahren über den Verkauf der 15 Altgeräte ist zwar dokumentiert, aber nicht so, wie üblicherweise Aussonderungen bei StEF vorgenommen werden.

Es wurde nicht die Abschreibungsverfügung gem. Anlage 6 der InvO herangezogen, die detaillierte Angaben zum einzelnen Gegenstand, also Typ und Anschaffungsjahr des Gerätes sowie Begründung der Abschreibung fordert.

Für die Aussonderung wurde eine Verfügung vom Sachgebiet Kläranlagenbau erstellt mit dem pauschalen Inhalt, dass es sich bei den aufgelisteten Rechnern im Durchschnitt um ca. 5 Jahre alte Computer handele, die als leistungsschwach einzustufen seien und deren Verwendung in der neuen Softwareumgebung nicht sinnvoll sei. Im Zuge der Umstellung des Computernetzwerkes in der Hauptkläranlage von Windows 2000 auf Windows 7 und von Windows Office 2000 auf Windows Office 2010 sei es daher notwendig geworden, die „alten, leistungsschwachen Clients in der HKA auszutauschen". Ferner wurde vorgeschlagen, die Rechner den Mitarbeitern des StEF zu einem Unkostenpreis von 10,00 € anzubieten. Die Verfügung richtete sich an das Rechnungswesen sowie die 2. Werkleitung, die diesem Verfahren zugestimmt haben.

Aussonderung der defekten PC-Altgeräte und Notebooks

Hinsichtlich der Aussonderung der defekten restlichen 12 PC-Altgeräte sowie der 3 Notebooks liegt nach Angaben der Betriebsleitung HKA keine Dokumentation vor. Es wurden weder Abschreibungsverfügungen gem. Anlage 6 der InvO erstellt, noch andere Verfügungen über die geplante Aussonderung. Es liegt somit keine genehmigte Aussonderung für diese Altgeräte vor.

Insofern kann seitens des RpA dieser Vorgang weder nachvollzogen noch nachgeprüft werden.

Erlass einer Inventarordnung

Beim dem geschilderten Vorgang der Aussonderung von 27 PC-Altgeräten und 3 Notebooks wurde gegenüber dem sonstigen Verfahren der StEF bei Aussonderung von Anlagevermögen in unterschiedlicher Weise vorgegangen. Es wurden zum einen die hierbei sonst üblichen Formulare nicht verwendet und zum anderen die bisher praktizierten Entscheidungswege speziell bei der Entsorgung der restlichen Altgeräte nicht eingehalten.

StEF hat bisher keine eigene Inventarordnung erlassen und wäre somit eigentlich nach Nr. 11.12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ) verpflichtet, die Inventarordnung (InvO) der Stadt Fürth zu beachten. Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt diese „sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen".

Es wird aufgrund dieses Vorfalls dringend empfohlen, dass StEF ein eigenes Regelwerk, also eine auf die Belange des Eigenbetriebs zugeschnittene Inventarordnung oder Dienstanweisung für Vermögensgegenstände erarbeitet und erlässt. Für die Zwischenzeit bis zu dieser Erstellung bzw. Einführung sollte zur Verdeutlichung die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden. Auch nach Auffassung des Rechtsamtes wäre diese Verfahrensweise zur Klarstellung geboten.

TZ 3 Von StEF sollte eine eigene Inventarordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit oder falls keine eigene erlassen wird, sollte die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden.

2.6.2.2 Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Im Rahmen der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 bei StEF wurden verschiedene Sachverhalte festgestellt, die nicht den rechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vereinbarungen entsprechen und zu beanstanden sind. Bei der Prüfung nach Stichproben wurden die Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Kanalunterhalt sowie die Anwesenheits- und Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Technischer Betrieb für die Monate Mai und Oktober 2011 durchgesehen. Dabei wurde eine Reihe von Besonderheiten festgestellt, die nachfolgend aufgeführt sind.

A. Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Die jeweiligen Aufzeichnungen der beiden Sachgebiete enthalten u.a. die laufende Gewährung/Zahlung von Leistungen nach dem Bezirkstarifver-

trag Nr. 6 zum BMT-G II wie Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten gem. §§ 4 und 5 des Vertrages.

Geltungsbereich des Bezirkstarifvertrags Nr. 6 zum BMT-G

Der Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G II ist jedoch grds. mit Ablauf des 30.06.2006 außer Kraft getreten. Gemäß Rundschreiben A 10/2006 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) ist nur für Beschäftigte, die unter § 1 des 2. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 13.06.2006 fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses im § 2 Abschn. II dieses Tarifvertrages eine Besitzstandsregelung zum Zehrgeld (§ 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G) und zum Zuschuss zu den Verpflegungskosten (§ 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G) vereinbart worden. Weiter heißt es, dass für Arbeitnehmer, die **nach dem 30.09.2005 neu eingestellt** worden sind, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet.

Bei der Durchsicht der Abrechnungslisten wurde festgestellt, dass 11 Arbeitnehmer nach diesem Datum bei StEF eingestellt wurden (wurde vom PA bestätigt). Für diese Arbeitnehmer kann eine tarifvertragliche Besitzstandsregelung bereits ab Beschäftigungsbeginn keine Anwendung finden. Die Gewährung von Leistungen nach der tariflich vereinbarten Besitzstandsregelung stellt für diesen Personenkreis folglich eine unzulässige außertarifliche Leistung dar.

Besitzstandsregelung zum Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Nach Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) wurde für die in den TVöD übergeleiteten Arbeiter, die vom Geltungsbereich des TVÜ-VKA erfasst sind, eine besitzstandsweise Zahlung des Zehrgelds und Zuschusses zu den Verpflegungskosten unter der Voraussetzung vereinbart, dass die tariflichen Ansprüche nach altem Recht in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2006 grds. für mindestens die Hälfte der Arbeitstage bestanden haben (mit KAV-Rundschreiben A 14/2006 und A2/2007 wurden die anrechenbaren Zeiten in diesem Bemessungszeitraum konkretisiert bzw. ergänzt).

Es wird vom KAV dabei speziell darauf hingewiesen, dass wenn diese Voraussetzung – gleich aus welchem Grunde – nicht erfüllt ist, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet und die Ansprüche auf Zehrgeld bzw. Zuschusse zu den Verpflegungskosten mit Ablauf des 30.06.2006 entfallen.

Eine Prüfung, ob in jedem Einzelfall diese geforderte Anspruchsvoraussetzung im genannten Bemessungszeitraum erfüllt war, wurde nach Auskunft der Betriebsleitung der HKA für das Sachgebiet Technischer Betrieb nicht vorgenommen. Gleiches gilt nach Angaben der Abteilungsleitung

Kanalbau sowie der 2. Werkleitung für das Sachgebiet Kanalunterhalt bzw. für alle Bereiche der StEF.

Aufgrund der Tarifbindung der Stadt Fürth wäre es geboten, bei den tatsächlichen Bezieher dieser Leistungen rückwirkend eine Überprüfung der tariflichen Ansprüche nach alten Recht für den geforderten Bemessungszeitraum vorzunehmen, da die Nichterfüllung dieser Voraussetzung einen tariflichen Ausschlusstatbestand darstellt und andernfalls die Gewährung dieser Leistungen grds. ohne zeitliche Begrenzung erfolgen würde, also für die gesamte Dauer der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse.

Auch in diesen Fällen würden die laufenden Zahlungen nach der tariflichen Besitzstandsregelung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen.

Zehrgeld nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt sind auf der Liste der Erfassung der Lohndaten in den Monaten Mai und Oktober 2011 insgesamt 25 bzw. 27 Tarifbeschäftigte aufgeführt, davon sind 22 (ehemals) gewerbliche. Von diesen 22 (gewerblichen) Tarifbeschäftigten bezogen 21 im Mai bzw. 22 im Oktober ein Zehrgeld für die geleisteten Arbeitstage des Monats.

Auf der Erfassungsliste des Sachgebiets Technischer Betrieb sind im Mai 32 und im Oktober 31 Tarifbeschäftigte enthalten, davon in beiden Monaten 28 (ehemals) gewerbliche. Ein Zehrgeld wurde für jeweils 6 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Wesentliche Anspruchsvoraussetzung für Zehrgeld: Außendienst

Die besitzstandweise Zahlung der Zehrgelder setzt allerdings voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 4 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G ist u.a. Anspruchsvoraussetzung für das Zehrgeld, dass ein Arbeiter arbeitstäglich mindestens sechs Stunden im Außendienst beschäftigt ist. Wobei der Außendienst den Zeitraum von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr zu umfassen hat.

Sachgebiet Kanalunterhalt

Die (gewerblichen) Arbeitnehmer sind nach Auskunft der Abteilungsleitung Kanalbau sowie der 2. Werkleitung aufgrund der Aufgabenstellung ihres Arbeitsplatzes im Regelfall alle im Stadtgebiet Fürth unterwegs. Die Mittagspause werde allerdings überwiegend in der Kläranlage (Betriebseinrichtung) eingenommen, da aufgrund von Hygienevorschriften eine Reinigung vor Pausenbeginn unbedingt vorgeschrieben sei. Insofern kollidieren die Hygienevorschriften mit den erforderlichen Voraussetzungen des § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G für den Bezug von Zehrgeld.

Sachgebiet Technischer Betrieb

Nach Angaben der Betriebsleitung der HKA beziehen auch die (gewerblichen) Arbeitnehmer ein tägliches Zehrgeld, die zwar nicht im Außendienst, dafür aber auf der Außenstelle der Kläranlage in Vach beschäftigt sind.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff „Außendienst" konkret definiert und hierzu in einer speziellen Protokollerklärung zum Tarifvertrag Folgendes festgelegt:

„Außendienst liegt vor, wenn der Arbeiter seine Tätigkeit – von Abwicklungsarbeiten abgesehen – außerhalb von Gebäuden und Betriebseinrichtungen seiner Dienststelle (seines Betriebes) ausübt, ohne dass eine Dienstreise oder ein Dienstgang zur Erledigung einzelner bestimmter Dienstgeschäfte gegeben ist. ..."

Auch die herrschende Rechtsmeinung ist in dieser Frage eindeutig. Im Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust (zu Nr. 1 der Protokollerklärung, Nr. 4.19) heißt es zu diesem Thema:

„Betriebseinrichtungen können auch Kläranlagen, Wasserwerke, große Depots, Materiallager für den Straßenbau usw. sein. Daraus folgt, dass beispielweise ein Klärwärter, der außerhalb seines Gebäudes, aber auf dem Gelände der Kläranlage arbeitet, keinen Außendienst leistet."

Insofern zählt zum Außendienst weder die Einnahme der Mittagspause in der Kläranlage noch der Dienstbetrieb in der Außenstelle Vach.

Diese Vorgänge wurden bei der örtlichen Prüfung nach Stichproben bei den Sachgebieten Kanalunterhalt und Technischer Betrieb festgestellt. **Es sollte nun sachgebietsübergreifend bei allen (gewerblichen) Arbeitnehmern von StEF, die eine rechtmäßige tarifliche besitzstandsweise Zahlung nach § 4 beziehen, überprüft werden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G auch aktuell erfüllt sind.**

Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach § 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Nach den Erfassungslisten des Sachgebiets Technischer Betrieb wurde ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten im Mai für 23 und im Oktober für 26 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt hat kein Arbeitnehmer diese Leistung bezogen.

Die besitzstandweise Zahlung des Zuschusses zu den Verpflegungskosten setzt hier ebenfalls voraus, das die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen sind dabei, dass Arbeiter, die in durchgehender Arbeitszeit auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, deren tägliche Arbeitszeit mindestens sechs Stunden beträgt und die Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr umfasst, wegen der durchgehenden Arbeitszeit das Mittagessen außerhalb der eigenen Wohnung einnehmen müssen. Außerdem dürfen keine Leistungen nach anderen Vorschriften (wie beispielsweise Zehrgeld, Tagegeld, Reisekostenpauschale usw.) bezogen werden.

Kein Anspruch für sog. Pendler

Ausdrücklich ausgeschlossen von einem Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss sind Arbeitnehmer, die auswärts wohnen (sog. Pendler), also ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.2 Buchst. b).

Nach Auskunft der Betriebsleitung HKA wurde bei den Beziehern des Verpflegungskostenzuschusses bisher keine Prüfung vorgenommen, ob der jeweilige Wohnsitz in Fürth oder auswärts liegt.

Die Prüfung, ob die Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. Pendler vorliegt, wäre somit in jedem Einzelfall nachzuholen.

Kein Anspruch während einer Fortbildung

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde außerdem bei einem Fall festgestellt, dass während der Teilnahme an einer 5tägigen Fortbildung trotzdem der Verpflegungskostenzuschuss gezahlt wurde. Aus den Aufzeichnungen war nicht zu ersehen, ob in diesem Zeitraum gleichzeitig Tagegeld oder eine Reisekostenpauschale etc. gezahlt wurde. Falls ja, wäre die Zahlung des Verpflegungskostenzuschusses ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G, der einen Doppelbezug ausschließt.

Darüber hinaus besteht nach § 7 Abs. 2 BTV Nr. 6 zum BMT-G ein Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss nicht für Tage, an denen der Arbeiter beispielsweise aus sonstigen Gründen mit oder ohne Lohnfortzahlung nicht arbeitet.

Im Beiblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Fortbildungsreise ist eine Fortbildung folgendermaßen definiert:

„Fortbildungen dienen dem Zweck, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Dies kann durch den Besuch von Seminaren, Kongressen, Workshops, Exkursionen, Fachtagungen, aber auch durch Nutzung von Inhouse-Angeboten erfolgen.“

Bei diesen Maßnahmen steht regelmäßig die Wissensvermittlung im Sinne von „Lernen" im Vordergrund (s. Intranet der Stadt Fürth zur Abgrenzung Dienstreise/Fortbildungsreise) und nicht das tatsächliche „Arbeiten".

Insofern fehlt für Fortbildungsmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzung *„auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden"* (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.3), da der Fortbildungsteilnehmer die Maßnahme nicht während seiner Arbeit am eigenen Arbeitsplatz erfährt. Der Verpflegungskostenzuschuss kann daher während Fortbildungsmaßnahmen nicht gezahlt werden. Dieser Umstand ist zukünftig zu beachten.

Überprüfung: Entsprechen die Zahlungen den tariflichen Regelungen?

Die Stadt Fürth (und damit auch für StEF) hat sich durch ihre arbeitgeberseitige Tarifbindung durch die Mitgliedschaft beim KAV Bayern satzungsmäßig verpflichtet, die tariflichen Mindestregelungen nicht zu überschreiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV).

Von StEF bzw. PA wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

B. Allgemeine Beanstandungen

Unabhängig davon, ob die grundsätzliche Gewährung der Verzehrgelder oder des Zuschusses zu den Verpflegungskosten rechtmäßig erfolgt, sind bei der Durchsicht der Anwesenheits- und Zulagenliste beim Sachgebiet Technischer Betrieb folgende formale Beanstandungen bei der Zahlung dieser Leistungen festzuhalten:

Zuschuss zu den Verpflegungskosten neben AZV-Tage

Der Zuschuss zu den Verpflegungskosten kann nicht für einen sog. AZV-Tag (Ausgleichstag für Arbeitszeitverlängerung) gezahlt werden, der aufgrund des Ausgleichs zur tariflichen 39 Stunden-Woche (tatsächlich werden 40 Wochenstunden gearbeitet) bei StEF arbeitsfrei ist. Die Zuschussgewährung setzt per Definition einen Arbeitstag, also ein „Arbeiten" auf einem Arbeitsplatz voraus.

Voraussetzung für Zehrgeld: mind. 6 Std. Außendienst

Eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Verzehrgeld ist die arbeitstägliche Beschäftigung im Außendienst von mindestens sechs Stunden. In zwei Fällen wurde festgestellt, dass die Zahlung auch für Tage mit 5 bzw. 5,5 Anwesenheitsstunden gezahlt wurde.

Kein Zehrgeld neben Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Zehrgeldern ist, dass nach § 4 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G *„für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld nach Abs. 2 und 3) zusteht"*.

Auch für die Zahlung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten ist eine der Voraussetzungen, dass nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G *„für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld ...) zusteht"*.

In den Anwesenheitslisten der jeweiligen Mitarbeiter ist auch nur der Bezug von einer dieser Zahlungen aufgeführt. In der Gesamtliste über die Erfassung der Lohndaten aller Arbeitnehmer (die von HKA an das Personalamt für die Lohnauszahlung übermittelt wird) bezieht jedoch ein Arbeitnehmer in beiden Monaten Mai und Oktober für die gleichen Zeiträume von jeweils 21 Tage bzw. 20 Tage beide Zahlungen gleichzeitig!

Wenn dieser Sachverhalt nun zutreffen würde, läge hier ein unzulässiger Doppelbezug vor, der auf jeden Fall zu klären und zu beenden wäre. Da für die Prüfung nur stichprobenhaft die Monate Mai und Oktober 2011 als Prüfungszeiträume herangezogen wurde, liegt die Vermutung nahe, dass ggf. der unzulässige Doppelbezug noch weitere Zeiträume umfasst als die beiden Prüfungsmonate. Insofern wäre eine schnelle Klärung geboten.

Nach Auskunft der Betriebsleitung von HKA werden die Anwesenheitslisten vom jeweiligen Betriebsmeister geführt. Für das Personalamt werde eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat erstellt, in der die Personalnummer, die Zulagenart, die Leistungstage bzw. –stunden sowie angefallene Überstunden vermerkt werden.

Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle der Anwesenheitslisten sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Feststellungen wurden PA und StEF vorab mitgeteilt

Mit RpA-Verfügung vom 18.10.2012 wurde PA und StEF mitgeteilt, dass die vorgenannten Feststellungen Eingang im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der StEF finden, der voraussichtlich Anfang 2013 (je nach Fertigstellung des Jahresabschlusses bzw. des Prüfberichts der Abschlussprüfung) erscheint und anschließend den zuständigen Gremien vorgelegt wird. Aufgrund der Aktualität der Beanstandungen, die bestehende Verfahrensweise festzustellen sowie der möglichen negativen finanziellen Auswirkungen durch fortgesetzte Überzahlungen, wenn die getroffenen Feststellungen erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt und umgesetzt werden, wurden PA und StEF gebeten, schon vorab Stellung zu den nachfolgenden Sachverhalten zu nehmen, um ggf. steuernd eingreifen zu können.

Stellungnahme von PA bzw. Ref. II

Mit Verfügung vom 22.01.2013 teilt Ref. II mit, dass hinsichtlich der festgestellten Thematik neben der StEF auch Beschäftigte aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung betroffen seien wie TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö. Weiter heißt es:

„Die tarifrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das RpA ist nachvollziehbar und korrekt. Die Verwerfung ergab sich bei der Umstellung des BMT-GII auf den TVöD.

Konsequenzen aus dem Prüfbericht des RpA wurden vom PA für alle Bereiche sofort ergriffen. Ab 01.11.2012 wurde die Zahlung des Zehrgeldes und des Zuschusses zu den Verpflegungskosten für die „Neufälle" eingestellt."

Nach Rücksprache und Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) sei aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Rückforderung von einem Monat erfolgt.

Bei den „Altfällen" sei nach Ansicht der Personalverwaltung die tarifliche Anspruchsvoraussetzung nach alter Rechtslage *„voraussichtlich bei nahezu allen früheren Arbeitern"* erfüllt gewesen. Die Überprüfung gestalte sich jedoch wegen des Wechsels des Abrechnungssystems (von Paisy auf Loga) langwierig und sei noch nicht abgeschlossen.

Als Konsequenz dieser Feststellung sei PA/Arbn/S mit der Zusammenstellung der überzahlten Beiträge befasst, damit über das Rechtsamt Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

Zur Frage der Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen führt die Personalverwaltung Folgendes aus:

„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Außendienst, Zeiträume etc.) für die Beschäftigten mit Besitzstand obliegt weiterhin und unverändert den Dienststellen."

RpA:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, allerdings sollte eine Kontrolle mittels Stichproben durch das PA erfolgen analog dem Grundsatz: „Das PA behält sich Stichproben-Kontrollen vor" (aus der Dienstvereinbarung über Flexible Arbeitszeiten bei der Stadt Fürth, unter Nr. 8 Zeiterfassung). Dazu müssten dann allerdings von StEF an PA die vollständigen Abrechnungsdaten, d.h. auch die Zulagenlisten übermittelt werden, nicht nur eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

TZ 4 Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.

Stellungnahme von StEF

Von StEF wurde mit Verfügung vom 30.01.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß Geschäftsverteilung der Stadt Fürth liegt die Zuständigkeit der Lohnabrechnung grundsätzlich beim Personalamt.

Die Lohnabrechnung kann jedoch hinsichtlich unsteter Lohnbestandteile nicht ohne Zuarbeit durch die Fachdienststellen erfolgen. So wurden die Angaben zu den Zuschlägen von den bei StEF damit betrauten Beschäftigten hinsichtlich Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach bestem Wissen und Gewissen getätigt.

Welche zusätzlichen, tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit der Anspruch begründet wird, ist grundsätzlich nicht bekannt, auch nicht, welche Zuschläge sich gegenseitig ausschließen. Hinsichtlich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wurden durch das PA keine Informationen an die Fachdienststellen weitergegeben, z.B. Weiterleitung von Kommentaren oder der vom RpA zitierten KAV-Rundschreiben.

Die Prüfung, ob die im Einzelfall personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur durch das Personalamt erfolgen, da dieses für das Führen der Personalakten zuständig ist und somit alle erforderlichen Daten vorhält.

Hinsichtlich des Doppelbezugs von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten hätte durch eine einfache Plausibilitätsprüfung seitens der Lohnabrechnung die Unzulässigkeit erkannt werden müssen.

Darüber hinausgehende Fehler können jedoch nie zu hundert Prozent ausgeschlossen werden, wenn gleich dies zumindest versucht wird."

RpA:

Für Angelegenheiten des Tarifvertrages oder der Anwendung von tariflichen Regelungen bzw. deren Änderungen bei der Stadt ist grds. das PA zuständig. Die technische Umsetzung bzw. reine Ausführung obliegt dann im Regelfall den jeweiligen Dienststellen, vor allem hinsichtlich der Führung von Zeitkarten, Anwesenheitskarten, Zulagenlisten etc., die letztendlich Grundlage für die Lohnabrechnung sowie für die Zahlung der verschiedenen Zulagen etc. sind. Auch wenn durch PA Stichproben-Kontrollen durchgeführt würden, entbindet dies jedoch die entsprechende Dienststelle nicht von der Verantwortung durch ein internes Kontrollsystem („4-Augen-Prinzip") grds. die Rechtmäßigkeit der Angaben für die Lohnabrechnung sicherzustellen.

TZ 5 Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:

1.
Von StEF wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend - zusammen mit PA - in jedem Einzelfall sorgfältig zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

2.
Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle („4-Augen-Prinzip") der Anwesenheitslisten, Zulagenlisten etc. sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Aus den Stellungnahmen von PA und StEF geht hervor, dass von beiden den Feststellungen des RpA beigetreten sowie die gesamte Problematik auch erkannt wird. Jedoch bei der Frage Wer prüft was? also bei den Bereichen Kompetenz und Zuständigkeit scheint allerdings ein erheblicher Abstimmungsbedarf zu bestehen. Nach beiden Stellungnahmen ist weiterhin nicht geklärt, wie, in welcher Form und durch wen in Zukunft Stichproben-Kontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen, etc. vorgenommen werden, da hierfür grds. die Zuständigkeiten in der jeweils anderen Dienststelle verortet werden.

Die Klärung dieser Frage erscheint jedoch aus den festgestellten Vorgängen heraus als absolut notwendig, um in Zukunft ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Es sollten daher zwischen PA und StEF detailliert die Zuständigkeiten geklärt werden.

TZ 6 Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.

2.7 Technische Rechnungsprüfung

Die „Technische Prüfung" ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen, die baubegleitende Prüfung und die Prüfung von Bauausgaben.

2.7.1 Auftrag

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

- Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,
- Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

2.7.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug

2.7.2.1 Internes Kontrollsystem – ungenehmigter Nachunternehmereinsatz unzulässig!

Der entgegen den vertraglichen Bestimmungen erfolgende Einsatz von Nachunternehmern ist ein schwerwiegender Rechtsverstoß bezogen auf den konkreten Vertrag. Dies folgt ohne weiteres aus dem in § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bestimmten Recht zur Entziehung des Auftrags für den Fall, dass Leistungen - auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist - oh-

ne Zustimmung des Auftraggebers nicht im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

Nähere Ausführungen hierzu wurden im Prüfbericht „Prüfung der Schlusszahlung für einen Auftrag beim Bauvorhaben RÜB Stadtpark" vom 02.10.2012 gemacht, der am 11.01.2013 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt wurde.

2.7.2.2 Internes Kontrollsystem – sachgerechte Ermittlung des Auftragswertes

Es dürfte nicht sachgerecht sein, wenn - wie z.B. bei der Maßnahme „Regenwasserkanal Scherbsgraben - zwischen der Ermittlung der Kosten einer Maßnahme auf der Grundlage einer Vorplanung für die Berechnung des Auftragswertes für die Vergabe eines Planungsauftrages und den tatsächlichen Kosten der Maßnahme auf der Grundlage der Ausschreibung eine Differenz von 52,7 % bezogen auf die Kostenschätzung besteht.

2.7.2.3 Internes Kontrollsystem – Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit

Für den Fall, dass eine Sperrung einer öffentlichen Straße (z.B. wegen Bautätigkeiten im Straßenbereich) erforderlich wird, ist eine besondere öffentlich-rechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (hier SVA) notwendig.

Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich auch der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es jedoch nicht, wenn gleichzeitig eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich ist. In diesem Fall wird lediglich die verkehrsrechtliche Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Die hierzu notwendigen Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit (wohl eine Grundleistung der Lph. 2 (Vorplanung)) sieht StEF nicht als Aufgabe der jeweils beauftragten Ingenieurbüros an.

Umso mehr müsste dann StEF dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen „Projektbetreuer" diese Aufgabe vor der Freigabe der Vorplanung wahrnehmen.

Nachdem z.B. bei der Investitionsmaßnahme „Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 3" nun vermeidbare Mehrkosten in Höhe von 51.164,79 € für Änderungsleistungen aufgetreten sind, halten wir eine eindeutige Arbeitsanweisung der Werkleitung für erforderlich.

2.7.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen muss neben den bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

Profunde Kenntnisse des Vergaberechts in Gestalt des GWB, der VgV, des Landesvergaberechts, der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, VOF, der Spruchpraxis der Vergabekammern und Vergabesenate, der Entscheidungen des BGH und des EuGH sind hierzu zwingend erforderlich.

2.7.3.1 VOB/VOL - Bereich

Das RpA wurde bei 11 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,6 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen (Schadensersatzforderungen etc.) bei der Nichtbeachtung des Vergaberechts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen; ein vollständiges Nachvollziehen aller zu einem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

2.7.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Prüfvermerke und Hinweise können dann noch in Verhandlungen mit Architekten und Ingenieuren Berücksichtigung finden.

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) waren 11 Vergabevorschläge mit einer Vergabesumme von rd. 887.000 € zu begutachten.

Eine Stellungnahme, warum keine nationale Bekanntmachung der Vergabeabsicht nach der Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbe-

reich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 01.08.2006) erfolgte, lag bei keiner Vergabe vor.

Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung bei der Vergabe, da weiterhin **keine** konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mitarbeiter, etc.) erfolgt. Der BKPV geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben werden.
Im Vergleich dazu wird auf die Vergabesumme unter Ziff. 2.7.3.1 verwiesen.

Beispiel aus der Praxis:

Das Ingenieurbüro forderte mit E-Mail vom 08.07.2011 eine Vereinbarung, die anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung der Lph. 5-9, örtliche Bauleitung und SiGe-Koordination auf 1.700.000 € festzulegen. U.E. war dies jedoch dahingehend unbegründet, da der Kostenanschlag auf der Grundlage des erteilten Auftrages nur ca. 1.382.905 € netto beträgt.

In der Besprechung vom 24.10.2011 hat man sich nun offensichtlich geeinigt als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus dem Ingenieurvertrag vom 26./29.03.2010 und der Erweiterung des Vertrages um den Rohrvortrieb unter der Rangaubahn zum Anschluss des Pumpwerkes Fuchsstraße, die erste Kostenberechnung zum Entwurf in Höhe von 1.504.452,70 € zuzüglich Kosten in Höhe von 39.875,00 € festzulegen.

Die Festlegung der neuen Gesamtkosten in Höhe von 1.543.327,70 € als Vergleichslösung übersteigt nun die Angebotssumme der ausführenden Firma (ca. 1.382.905 €) um ca. 11,6 %.

2.7.3.2.1 Verfahren nach VOF

2.7.3.2.1.1 Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein VOF-Verfahren mit zwei diesbezüglichen vom RpA betreuten Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern im Dezember 2011 beendet. Der Vertragsabschluss erfolgte am 12.03.2012.

Bis zum ersten Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern war der BKPV beim VOF-Verfahren beratend tätig. Seitens StEF wurde die Reihenfolge der Bewerber entsprechend der Anzahl der Bewertungspunkte wie folgt gelistet:

Vorgeschlagener Bewerber:	447,0	(13.500.000	€)*
Bewerber Rangfolge 2:	438,0	(7.808.780	€)*
Bewerber Rangfolge 3:	393,0	(9.938.000	€)*
Bewerber Rangfolge 4:	360,0	(8.142.461	€)*

* von den Bewerbern genannten voraussichtlichen Bruttobaukosten

Der Vergabevorschlag des StEF vom 04.07.2011 für den Werkausschuss listete den geschätzten Honoraranspruch auf.

Der Zweitbieter hat den Zuschlag auf den vorgeschlagenen Bewerber vor der Vergabekammer angefochten und erzielte damit in Bezug auf die fehlerhafte Bewertung der Honorarangebote einen teilweisen Erfolg. Die Honorarbewertung musste daraufhin wiederholt werden.

Die notwendige nochmalige Bewertung der variablen Honorarbestandteile (nicht des tatsächlichen absoluten Honorars) nach Abschluss des ersten Verfahrens vor der Vergabekammer erbrachte dann folgende Bewertung:
Vorgeschlagener Bewerber: 447,0
Bewerber Rangfolge 2: 445,0 anstatt bisher 438,0.

Im zweiten Verfahren schloss sich die Vergabekammer Nordbayern der dann notwendigen Argumentation des RpA an und beschloss sinngemäß: Es ist zulässig, nicht tatsächliche Honorare mit einander zu vergleichen. Der Auftraggeber darf denjenigen Bieter ermitteln, der den niedrigsten Satz zwischen den Mindest- und Höchstsätzen nach den Honorartabellen der HOAI berechnen würde.

Das RpA konnte im Anschluss an die Vergabekammerentscheidung die Zusicherung von StEF erreichen, dass die weiteren Erkenntnisse (Bewertung Honorarzone) durch das zweite Verfahren vor der Vergabekammer Eingang in den Architektenvertrag findet.

Das RpA konnte zudem erreichen, dass folgende zusätzliche Fragen

- Angaben zum Honorar für die SiGeKo
- Angaben zur Anrechnung der KG 600 bei zusammengefasster Honorarermittlung für Objektplanung und Raumbildenden Ausbauten; Angabe der notwendigen Leistungsphasen für KG 600.
- Honorar für Techn. Ausrüstung (Förderanlagen/Aufzüge); wird auf eine Anrechnung der KG 461 nach § 41 Abs. 2 HOAI beim Architektenhonorar bestanden? Welche Leistungsphasen halten Sie für die Fachplanung „Aufzüge" dem Grunde nach für notwendig?

noch geklärt wurden.

Insgesamt konnte durch die begleitende Beratung des RpA und der kooperativen Zusammenarbeit des zuständigen Sachbearbeiters beim Honorar des Architekten allein eine Einsparung in sechsstelliger Höhe erreicht werden.

2.7.3.2.1.2 Dienstleistungsverträge ohne VOF-Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

2.7.3.2.1.2.1 Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken

Zudem wurde ein Auftrag für eine örtliche Bauleitung freihändig ohne VOF-Verfahren erteilt; der Schwellenwert von 193.000 € war allein für diese Beauftragung bereits überschritten.

Obwohl die Vergabe der örtlichen Bauleitung nicht beschlossen wurde und die Vereinbarung einer Option im Vertrag nach den Vergaberichtlinien einer Beschlussfassung bedurft hätte, hat StEF in den Ingenieurvertrag vom 03./11.07.2006 unter Ziff. 3.2 des Vertrages eine Option für die örtliche Bauleitung aufgenommen, ohne jedoch auf eine Vergütungsregelung zu achten. Die Leistung wurde dann auch noch für eine Vorwegmaßnahme abgerufen. Daraus könnte evtl. ein rechtlicher Anspruch abgeleitet werden.

Nach aktueller Beschlusslage erhält das Ingenieurbüro nun allein für die **Bauüberwachung** wohl ca. **436.000 €,** obwohl nicht einmal eine ständige Anwesenheit während der Bauarbeiten vertraglich erforderlich ist.

TZ 7 Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert – zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.

2.7.3.2.1.2.2 Örtliche Bauleitung und Objektplanung Projekt RRB Scherbsgraben

Bei der Vorlage des StEF vom 26.11.2010 über 165.742,05 € für die Lph. 3 – 9 der Objektplanung, örtlichen Bauleitung und SiGe-Koordination wurde der damalige EU-Schwellenwert (193.000 € netto) bei Einbeziehung der bisher geschuldeten Honorare für die Objektplanung Lph. 1-2, der evtl. notwendigen Honorare Objektplanung RRB und des Honorars für die SiGe-Koordination nur knapp unterschritten.

Die Auftragswertermittlung beruhte auf anrechenbaren Kosten in Höhe von 1,826 Mio € aus der Kostenschätzung des Ingenieurbüros.

Daraufhin erhielt das Ingenieurbüro den Auftrag ohne Wettbewerb.

Nur wenige Monate später machte das Ingenieurbüro jedoch in seiner Entwurfsplanung Kostensteigerungen von ca.38 % (z.B. Rohrvortrieb **1400 €/m** jetzt **1950 €/m**, Baustelleneinrichtung **80.000 €** jetzt **290.000 €**) geltend.

Aufgrund der Stellungnahme des RpA vom 14.12.2011 hat der zuständige Sachbearbeiter aber mit großem Engagement erreicht, dass diese Kostenberechnung nicht anerkannt und vor der Ausschreibung mit dem Ingenieurbüro eine Vereinbarung getroffen wurde, dass die Preise des erteilten Auftrages für die o.g. Ansätze Basis für die Kostenberechnung sein werden. Dadurch konnten die anrechenbaren Kosten um 320.000 € reduziert werden.

2.7.4 Beratungstätigkeit

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.
Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der Arbeitskraft gebunden.

Intensiv waren die Beratungen zur Ausschreibung der bei StEF notwendigen Zeitverträge, da hier auch teilweise die Vergabevordrucke speziell angepasst werden müssen.

Darüber hinaus wurde das RpA bei entsprechenden Rügen und Beschwerden von ausgeschlossenen Bewerbern und Bietern zu Rate gezogen. Die Argumente des RpA überzeugten dann entweder die Fachdienststelle oder den Beschwerdeführer.
Rechtsstreitigkeiten konnten so im Vorfeld vermieden werden.

Inhalte der begutachtenden und beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Information der Dienststellen über Änderungen aufgrund neuer Urteile und Beschlüsse in der Rechtsprechung durch RpA - Infos
- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der Vordrucke im VOB – Bereich
- Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien
- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOF, HOAI, etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Dienststellen
- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern
- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen

- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Hinweise auf evtl. Regressansprüche
- Mitwirkung bei Verhandlungen (z.B. VOB-Stellen, Firmen, etc.)
- Aufarbeitung von Problemen durch RpA - Infos.

Nachstehend werden die RpA-Infos 2011 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergegeben:

01/2011	Zusammenstellung der RpA - Infos 2010
02/2011	32. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 6. Juli 2010
03/2011	HOAI: Anpassung der anrechenbaren Kosten (§ 7 Abs. 5 HOAI)
04/2011	Nachweispflichten Auftragnehmer - Fehlendes gemeinsames Aufmaß
05/2011	Angebotsaufforderung – Vorbehalt der losweisen Vergabe
06/2011	Hinweise der OBB zur Anwendung der VOB 2009
07/2011	Geänderte Vergabeverordnung (VgV) wird am Donnerstag, 12.05.2011 in Kraft treten
08/2011	HOAI: Stufenweise Beauftragung – Abruf weiterer Leistungen
09/2011	Begleitschreiben – Angebotsinhalt - Wertung
10/2011	Tragwerksplanungsleistung bei Fassadenverkleidungen
11/2011	Umgang mit nachträglichen Angaben des Bieters VK Nordbayern, Beschluss vom 24.03.2011
12/2011	Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung - Umbauten Checkliste der brandenburgischen Ingenieurkammer
13/2011	32. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 6. Juli 2010
14/2011	Neue Vertragsmuster mit ZVB, AVB-Arch/Ing; Ergänzungslieferung HIV-KOM
15/2011	Vertragliche Regelungen in Ingenieur-/Architektenverträgen zur Prüfung von Angeboten, die spekulative Preisangaben enthalten
16/2011	Bedarfspositionen
17/2011	HOAI 2009: Abgrenzung Gebäude – Ingenieurbauwerk
18/2011	DIN 276, Multimediatechnik - Whiteboards
19/2011	Verjährung von Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen
20/2011	Berichtigung von Rechnungen (Rechnungsänderungen)
21/2011	Geänderte Vergabeverordnung (VgV) ist am 20.08.2011 in Kraft getreten
22/2011	Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – Holzprodukte

23/2011	Fehlendes Bautagebuch berechtigt zur Minderung des Honorars BGH, Urteil vom 28.07.2011 - VII ZR 65/10
24/2011	Bedarfspositionen
25/2011	Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung
26/2011	HOAI: Kein Honorar für voreilige Leistungen Leitsatz aus dem Urteil des OLG Koblenz vom 29.09.2011
27/2011	Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften
28/2011	HOAI: Werkerfolg
29/2011	Abschlussbericht Entwurf HOAI 2013 Abgrenzung Fachplanung - Objektplanung Ingenieurbauwerke
30/2011	Bestimmung des Auftragswertes bei der Technischen Ausrüstung Beschluss der VK Südbayern vom 16.05.2011
31/2011	Abgrenzung Eignungs-/Zuschlagskriterien OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.07.2011 VK Südbayern, Beschluss vom 16.05.2011
32/2011	VOL: Nachweisliste von AG zwingend beizufügen Beschluss der OLG Düsseldorf vom 03.08.2011
33/2011	Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 5 HOAI 1996 bzw. § 48 Abs. 2 HOAI 2009
34/2011	Neue EU-Schwellenwerte
35/2011	Vermögenshaushalt – Freihändige Vergabe
36/2011	Austausch Vordruck 4.5 (Eigenerklärungen zur Eignung) Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 25.11.2011(Gz IIZ5-40012-004/10)
37/2011	Vollzug der Vergaberichtlinien Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 20.12.2011
38/2011	Nationale Bekanntmachungen bei losweisen Vergaben

2.7.5 Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung

Außer den bezifferbaren Rückforderungen bei den Prüfungen und Einsparungen bei den Vergaben sind die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Haushaltsmittel fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

2.8 Beschaffungen, VOL-Vergaben

Außer den von der Technischen Prüfung erfassten VOB/VOF-Vergaben (s. Ziffern 2.7.3.1 und 2.7.3.2.1) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2011 insgesamt 5 Beschaffungsvorgänge des StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth mit einem Gesamtvolumen von 491.410,48 € vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Gemäß Ziff. 11.3 der im Berichtsjahr geltenden VVHpl sind dem RpA zudem befristete und unbefristete Niederschlagungen (bei Beträgen über 5.000 €) sowie Erlasse von Forderungen des StEF (bei Beträgen über 500 €) zur Äußerung zugeleitet worden.

Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hierzu wurden grundsätzlich beachtet bzw. seitens des RpA entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt auch für die Bewilligung von Stundungen.

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und –beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden im Berichtsjahr 2011 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord) einleiten und dort reinigen lassen.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis 2016) aufgelassen werden.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Seit 01.01.2006 gilt die neue Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 – aktualisiert durch Änderungssatzung vom 29.04.2010 - sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr" erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u.a. wegen der Übernahme des

Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchsland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2006 wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,66 €/m²
Grundwassereinleitungsgebühr	
in Regenwasserkanal	0,40 €/m³
in Misch- oder Schmutzwasserkanal	0,80 €/m³
Grundwassereinleitungsgebühr (Drainage)	0,66 €/m²/Jahr

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren galt bis einschließlich 2009. Die Gebühren für diesen Zeitraum sowie für den neuen Kalkulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2012 mit unveränderten Abwassergebühren, wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert. Durch Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2010 wurde beschlossen, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dementsprechend unverändert zu belassen.

Nach dem Bericht der Werkleitung und den Feststellungen der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, müssen die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus den vorangegangenen Rechnungsperioden in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die dafür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. Für 2012 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung des Berichtsjahres 2011 (1.485 T€) gerechnet werden.
Für den künftigen Kalkulationszeitraum (2013 bis 2016) wird trotz der geplanten hohen Investitionen insbesondere aufgrund der in der laufenden Kalkulationsperiode bisher gebildeten Gebührenausgleichsrückstellungen keine Gebührenanhebung vorgenommen.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungsmaßnahmen wurde nach „Auflösung" des Bauverwaltungsamtes der Stadt Fürth die Organisationseinheit *Beitrags- und Gebührenabrechnung* im Januar 2011 in den Stadtent-

wässerungsbetrieb Fürth – Abteilung Rechnungswesen und Verwaltung – integriert.

2.9.1 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. Abwassergäste) Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Diese (alten) Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Mittlerweile sind mit allen Abwassergästen neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden. Langfristige Zweckvereinbarungen wurden rückwirkend zum 01.01.2006 mit der Stadt Zirndorf und der Gemeinde Markt Cadolzburg vereinbart. Die neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Obermichelbach ist im Juni 2010 rückwirkend zum 01.07.2007 abgeschlossen worden.

Die Stadt Oberasbach hat nur noch bis 14.12.2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet. Diese werden seit 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit Oberasbach wurde im Frühjahr 2010 eine Nachtragsvereinbarung für die Jahre 2006 und 2007 unterzeichnet. Eine sich anschließende Vereinbarung bis Dezember 2011 wurde Ende 2010 abgeschlossen.

Im Berichtsjahr 2011 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen.
- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth. Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

2.9.2 Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2004 bis 2008 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) auch Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung des Gebührenbedarfs der Stadtentwässerung getroffen. Zusammenfassend hat der BKPV in den seinerzeitigen TZ 27 und 29 festgestellt, dass zum einen die von der Stadt über Erschließungsbeiträge vereinnahmten Straßenentwässerungsanteile unzutreffend gebührenmindernd berücksichtigt wurden, zum anderen die Stadt aus dem Hoheitshaushalt zu hohe Straßenentwässerungsanteile an den StEF entrichtet hat.

Zudem wurde im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind. Demnach war zu vermuten, dass der Gebührenhaushalt des StEF auch den Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen" Kanäle enthält. Folglich war davon auszugehen, dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die gegenwärtige Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2010 fehlerbehaftet ist.

Um die festgestellten Fehler zu berichtigen, wurde deshalb zunächst zwischen Stadt und StEF vereinbart, soweit in den Vorjahren die anteiligen auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteile der Erschließungsbeiträge an den StEF weitergeleitet wurden, diese an die Stadt zurückzuzahlen. Dementsprechend wurden für die Jahre 2005 bis 2008 ergebniswirksam 841 T€ an die Stadt rückvergütet.

Darüber hinaus wurden in diversen Gesprächen der beteiligten städt. Dienststellen mit dem StEF, dem Abschlussprüfer des StEF sowie dem BKPV drei Korrekturalternativen entwickelt. Um zu einer „sortenreinen" Trennung zwischen StEF- und Stadteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln; im Gegenzug auch die in der Vergangenheit von der Stadt an den StEF zuviel bezahlten und noch nicht aufgelösten Beiträge rückzuvergüten.

Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung gefasst. Demnach sollte die Abwicklung in zwei Schritten erfolgen:

- Rückführung der Restbuchwerte der Beitragsanteile i.H.v. 2.158.491 € (Wert 31.12.2011) an die Stadt.

- Rückübertragung der Straßenentwässerungskanäle i.H.v. 1.378.873,55 € (Restbuchwert 31.12.2012) zum Stichtag 01.01.2013 von StEF an die Stadt.

Nach den vorgelegten Unterlagen des StEF wurde die Rückabwicklung der Beiträge am 11.10.2012 von der Kämmerei mit 2.158.491 € in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde am 16.11.2012 von StEF an die Stadt Fürth überwiesen.

Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und inzwischen angemahnt. Von der Stadt ist die Rechnung bis zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung noch nicht beglichen worden. Der Ausgleich der Forderung wäre weiter zu verfolgen.

TZ 8 Die Forderung des StEF i.H.v. 1.378.873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.

Die vorab erforderlichen komplexen Korrekturberechnungen bzw. die Festlegung und Ermittlung der Rückkaufswerte für die Straßenentwässerungskanäle erfolgte im Wesentlichen durch das beauftragte Ingenieurbüro Pecher und Partner in Form von zunächst nur teilweise vorliegenden umfangreichen Datensätzen und Kalkulations-Exceltabellen.
Entsprechend wurde der StEF seitens des RpA mehrfach aufgefordert, schriftlich und nachvollziehbar nachzuweisen, wie die erforderlichen Korrekturen - auch hinsichtlich der bisher bei der Gebührenkalkulation nicht ordnungsgemäß berücksichtigten reinen Straßenentwässerungskanäle - durch das Ingenieurbüro Pecher und Partner nunmehr KAG-konform durchgeführt wurden. Daraufhin überreichte das Ingenieurbüro dem StEF weitere Kalkulationsdateien.

Nach der Dokumentation des StEF vom 20.09.2012 zeigte eine Überprüfung dieser Kalkulationsdateien, dass das Misstrauen des RpA sehr wohl gerechtfertigt war. Für das zu korrigierende Jahr 2009 war durch das Ingenieurbüro nur die Beitragsauflösung eingearbeitet; die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) waren falsch zugeordnet. Auch die Neukalkulation für 2010 enthielt noch geringfügige Fehler.

Unter Berücksichtigung der erneuten Korrekturen wurden der Stadt Fürth für die Kanalbenutzung nunmehr folgende Jahresendabrechnungen in Rechnung gestellt:

Jahr 2009	AR v. 06.12.2012	Gesamtbetrag:	2.789.066,89 €
Jahr 2010	AR v. 06.12.2012	Gesamtbetrag:	2.979.486,89 €
Jahr 2011	AR v. 10.12.2012	Gesamtbetrag:	3.011.777,41 €

Nach den Angaben und Unterlagen des StEF sind in den obigen Endabrechungen die Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen für Anlagevermögen, Auflösung von Beiträgen und kalkulatorische Zinsen für Beiträge für die reinen Straßenentwässerungskanäle enthalten.

Nach den durch StEF vorgelegten Unterlagen und der (Mahnungs-) Verfügung der 2. Werkleitung vom 24.01.2013 an die Kämmerei der Stadt, sind derzeit aus den obigen Jahresendabrechnungen noch folgende Restbeträge ausstehend:

2009 92.960,32 € **2010** 5.357,04 € **2011** 555.777,41 €

TZ 9 Die Restforderungen des StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.

Wie bereits erwähnt, wurde in der Vergangenheit bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, dass es reine Straßenentwässerungskanäle gibt. Alle Regenwasserkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt.
Allerdings sind die Positionen Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz verrechnet worden. Nach Stellungnahme des StEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich. StEF wird jedoch im Rahmen der Rückabwicklung ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen.

Nach „vorsichtiger Schätzung" beziffert StEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre). Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsgründe nicht erkennbar.

TZ 10 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.

Die sich letztlich über Jahre hinziehenden Korrekturverhandlungen und Maßnahmen hinsichtlich der festgestellten Fehler bezüglich der Erschließungsbeitragsanteile und der reinen Straßenentwässerungskanäle wurden laufend durch das RpA prüfend und fordernd begleitet. Ergänzend hat nunmehr das RpA im Februar 2013 die abschließenden Korrekturen mit entsprechender Verrechnung zwischen StEF und Stadt Fürth, die aufgrund umfassender Kalkulations- und Berechnungsdaten vom beauftragten Ingenieurbüro und des StEF erstellt wurden, stichprobenartig geprüft. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben jetzt den Eindruck vermittelt, dass alle angesprochenen wesentlichen Fehler, die bei den früheren überörtlichen sowie örtlichen Prüfungen festgestellt wurden - auch im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.07.2012 - korrigiert sind. Die mit dem Jahr 2013 beginnende neue Gebührenkalkulationsperiode war nicht Bestandteil der Prüfung.

2.9.3 Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung

Die Regierung von Mittelfranken hatte als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2010 der Stadt Fürth zunächst auferlegt, evtl. Jahresüberschüsse des StEF – insbesondere der Jahre 2010 bis 2015 – grundsätzlich im Eigenbetrieb zu belassen, um dadurch eine Ergebnisrücklage aufzubauen.
Hinsichtlich der künftigen Ausschüttung einer Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Fürth hatte die Regierung folgende Eckpunkte zur Beachtung vorgegeben:

- Der Zinssatz für eine EK-Verzinsung darf keinesfalls der Kalkulationszinssatz i.H.v. 5,5 % sein; dieser Zinssatz ist derzeit nicht marktüblich. Der anzusetzende Zinssatz muss sich vielmehr an der derzeitigen Guthabenverzinsung orientieren.

- Der jährlich an die Stadt auszuschüttende Betrag sollte deutlich unter einem Betrag von einer halben Million Euro bleiben; angemessen seien 250 T€ bis max. 350 T€.

Zur Frage der generellen kommunalabgaberechtlichen Zulässigkeit von Ausschüttungen (Eigenkapitalverzinsung) des Sondervermögens Eigenbetriebes an die Stadt, hat sich die Aufsichtsbehörde nunmehr in ihrem Genehmigungsbescheid vom 15.05.2012 zur Haushaltssatzung 2012 der Stadt wie folgt geäußert:
„Das KAG als auch die EBV lassen eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu, um die Fremdkapitalbelastung abzudecken und den Trägern der Versorgungseinrichtungen eine Eigenkapitalsverzinsung zu ermöglichen. Dies soll gewährleisten, dass ein Investitionspotential geschaffen werden kann. Über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. der Gewinnausschüttung entscheidet gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV der Stadtrat. Diese Ausschüttungen (Gewinnausschüttungen aus Eigenkapi-

talverzinsung) sollten nur vorgenommen werden, wenn es die Ertragslage der StEF erlaubt. Hinsichtlich der geplanten moderaten Gebührenerhöhung ab 2013 sollte sorgfältig abgewogen werden, ob man diese Jahresüberschüsse nicht im Eigenbetrieb belassen möchte."

In diesem Sinne war nach dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zunächst geplant, aus dem Jahresüberschuss 2011 einen Betrag von rd. 292 T€ an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 1.193 T€ der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
Nach dem Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken zum Haushalt 2012 der Stadt Fürth wird die nunmehr vorgesehene Ausschüttung an die Stadt von 315 T€, davon 72 T€ aus dem Vorjahr, da 2011 keine Ausschüttung erfolgt, akzeptiert.

3 Zusammenfassung

Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF konsequent umzusetzen, wurde im Berichtsjahr entsprechend gelebt. Die Anwendung der neuen Dienstanweisung Kassenwesen ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend und im Sinne der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Selbständigkeit des Eigenbetriebs unabdingbar.

Selbst nach der "Verselbständigung" besteht allerdings immer noch in verschiedenen Bereichen Regelungsbedarf, insbesondere bei denen, die im Lagebericht von der Werkleitung angesprochen bzw. angemahnt wurden wie "gerechte und überprüfbare Kostenbelastungen" durch städtische Fachdienststellen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte von StEF ebenfalls dem Bereich der Personalabrechnung (s. TZ 5) gewidmet werden – die Einführung eines internen Kontrollsystems („4-Augen-Prinzips") bei Erfassung und Weiterleitung der Anwesenheitslisten bzw. Lohndaten ist geboten. Auch sind die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen für die tariflichen Besitzstandsregelungen in jedem Einzelfall rückwirkend sorgfältig zu überprüfen, da ggf. fehlerhaft getroffene Entscheidungen langfristige finanzielle Auswirkungen haben und gleichzeitig einen Verstoß der Stadt gegen die Tarifbindung darstellen.

Drängend erscheint in diesem Zusammenhang ebenso eine notwendige Abstimmung zwischen PA und StEF hinsichtlich Kompetenz und Zuständigkeiten, vor allem, ob und wer zukünftig Stichproben-Kontrollen durchführt, damit die Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen gewährleistet ist.

Eines der wesentlichen Ziele eines Eigenbetriebs, die wirtschaftliche Unternehmensführung, hat der StEF im Berichtszeitraum nahezu erreicht – die geforderte getrennte Wirtschaftsführung ist weitestgehend umgesetzt. Es gilt jetzt, diesen Zustand gleichermaßen zu konsolidieren wie auszubauen.

4 Schlussbemerkung

Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2011 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 27.03.2013
Rechnungsprüfungsamt

Spude-Wilhelmy

Prüfer:

Prymelski

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	EUR	Stand 31.12.2011 EUR	EUR	Vergleich 31.12.2010 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	71.262,39			88.701,04
		71.262,39		(88.701,04)
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.731.562,66			2.830.930,50
2. Abwassersammlungsanlagen	120.667.136,98			118.253.668,58
3. Abwasserreinigungsanlagen	20.617.005,32			22.004.449,08
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.086.120,49			1.110.237,63
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.680.091,18			11.995.564,50
		157.781.916,63		(156.194.850,29)
			157.853.179,02	(156.283.551,33)
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh- Hils- und Betriebsstoffe	318.289,75			250.935,95
		318.289,75		(250.935,95)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	1.077.732,63			1.933.451,21
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 940.089,68 (Vj: EUR 3.682.883,12)	940.089,68			3.682.883,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 79.923,67 (Vj: EUR 0,00)	184.908,75			3.912,64
		2.202.731,06		(5.620.246,97)
III. Guthaben bei Kreditinstituten		179.339,78		1.357.817,59
			2.700.360,59	(7.229.000,51)
			160.553.539,61	163.512.551,84

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2011

PASSIVA		Stand 31.12.2011		Vergleich 31.12.2010
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		0,00		0,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	4.382.183,63			4.382.183,63
2. Zweckgebundene Rücklage	2.627.648,33			2.457.005,24
		7.009.831,96		(6.839.188,87)
III. Gewinnvortrag		1.779.398,97		5.069.425,52
IV. Jahresüberschuss		1.484.580,37		1.500.976,69
			10.273.811,30	(13.409.591,08)
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			4.310.899,06	4.614.989,79
C. Empfangene Ertragszuschüsse			22.870.978,99	23.391.929,21
D. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		14.872.457,44		12.315.229,73
			14.872.457,44	(12.315.229,73)
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.896.432,69 (Vj: EUR 2.873.706,53)		86.917.598,74		84.025.287,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.591.188,97 (Vj: EUR 1.700.072,81)		1.591.188,97		1.700.072,81
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.253.616,87 (Vj: EUR 11.431.836,31) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 1.253.616,87 (Vj: EUR 717.216,97)		19.235.545,87		23.640.694,31
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 481.059,24 (Vj: EUR 414.757,46) davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		481.059,24		414.757,46
			108.225.392,82	(109.780.812,03)
			160.553.539,61	163.512.551,84

Stadtentwässerung Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

		2011	Vergleich 2010
1. Umsatzerlöse		22.416.062,38	22.930.616,65
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		563.551,01	532.373,25
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.150.664,16	531.452,19
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.529.098,57		-1.856.405,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.202.242,89		-3.075.379,36
		-4.731.341,46	(-4.931.784,62)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.124.860,25		-3.868.442,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 370.567,86 (Vj.: EUR 348.436,71)	-1.238.638,63		-1.149.017,06
		-5.363.498,88	(-5.017.459,18)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.549.619,13	-5.370.845,01
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.663.723,71	-2.589.165,11
8. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)		**5.822.094,37**	**6.085.188,17**
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		15.628,10	16.607,64
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-4.349.267,62	-4.457.038,16
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)		**-4.333.639,52**	**-4.440.430,52**
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**1.488.454,85**	**1.644.757,65**
13. Außerordentliche Aufwendungen		0,00	-139.933,62
14. Sonstige Steuern		-3.874,48	-3.847,34
15. Jahresüberschuss		**1.484.580,37**	**1.500.976,69**

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Anhang zum 31. Dezember 2011

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Diese wurden bei der Gliederung des Anlagevermögens um die entwasserungsspezifischen Positionen Abwassersammlungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2011 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2011 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m³) erhoben.

Die Umsatzerlöse umfassen insbesondere folgende Positionen:

Entwässerungsgebühr	2011 TEUR	2010 TEUR
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 2.392)	9.519	9.580
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 547)	4.310	4.365
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.225	4.767
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.110	2.974
Auflösung der Sonderposten	1.252	1.245
	22.416	22.931

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Baumaßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter.

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet folgende Erträge:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Sinkkastenreinigung	127	152
Herabsetzung der Wertberichtigungen	36	96
Verwaltungsgebühren	348	41
Erträge aus Zuschüssen	308	37
Übrige Erträge	332	205
	1.151	531

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (332 TEUR) werden vor allem Erträge aus Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen sowie Schadenersatzleistungen subsumiert.

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Strombezug	767	987
Hilfs- und Betriebsstoffe	521	453
Gasbezug	110	111
Bestandsveränderung Inventur	-67	74
Ersatzteile (Materialdirektverbrauch)	130	131
Wasserbezug	57	89
Werkzeuge und Kleingeräte	11	11
	1.529	1.856

Der Aufwand für bezogene Leistungen betrifft folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Abwasserabgabe	1.068	1.060
Reparaturen und Instandhaltung	847	722
Klärschlammentsorgung	850	788
Wartung und Inspektionen	292	326
Weitere Aufwendungen	145	179
	3.202	3.075

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer inm Berichtszeitraum:

	2011	2010
Tarifbeschäftigte	110,0	104,6
Beamte (nachrichtlich)	8,0	8,0
Auszubildende (nachrichtlich)	0,0	0,0

Die Aufwendungen der für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von StEF an die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2011 in Höhe von 438 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2011 TEUR	2010 TEUR
Löhne und Gehälter	4.125	3.868
Gesetzlich soziale Aufwendungen	868	801
Aufwendungen für die Altersversorgung	370	348
	5.363	5.017

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2011 lag bei 8,75 % (Umlagesatz 4,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 4.125 EUR.

Abschreibungen

Die Auflösung der Abschreibungen ergibt sich aus diesem Anhang als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	800	517
Erstattung der Personalgestellung	438	456
Einhebungspauschalen Zählerablesung	311	320
Raumkosten	324	270
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	66	141
Technische Beratung	26	39
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0	1
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	699	845
	2.664	2.589

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (wasserrechtlilche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2011 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 2 TEUR zugegangen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagengegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2011 sind 7.329 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 212 TEUR in Abgang gesetzt worden.

Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 40 TEUR auf 136 TEUR erhöht. Die Pauschalwertberichtigung war um 36 TEUR zu verringern; sie wurden gebildet in Höhe von 10 TEUR für die Stadt sowie in Höhe von 10 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen in Höhe von TEUR 26 ausgebucht.

Eigenkapital

Das Eigenkapital verminderte sich im Berichtsjahr aufgrund der Gewinnausschüttungen aus Vorjahresüberschüssen. Zum Bilanzsstichtag beläuft sich das Eigenkapital auf 10.274 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

Rücklagekapital

Das Rücklagekapital stieg auf 7.010 TEUR, da Erstattungen der Abwasserabgabe (171 TEUR) als Kapitalzuschuss gemäß § 21 Abs. 3 EBV den Rücklagen zugeführt wurden.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	4.615
Zuführungen	10
Auflösungen	-314
Stand am 31.12.2011	4.311

Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	23.392
Zuführungen	417
Abgänge	0
Auflösungen	-938
Stand am 31.12.2011	22.871

SEF
Stadtentwässerung Fürth

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet.
Die sonstigen Rückstsellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.11 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.11 TEUR
Urlaubsrückstellung	84,8	-84,8	0,0	86,0	86,0
Überstundenrückstellung	10,7	-10,7	0,0	20,4	20,4
Rückstellung für Altersteilzeit	656,5	-98,4	0,0	0,0	558,1
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,9	-26,9	0,0	22,5	22,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	53,2	-53,2	0,0	31,0	31,0
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	58,0	-10,0	0,0	48,0	96,0
Rückstellung Abwasserabgabe	2.318,7	-260,2	0,0	1.101,9	3.160,4
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	1.698,7	-942,0	-371,7	0,0	385,0
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	7.372,7	0,0	0,0	3.110,5	10.483,1
Rückst.Nachkalk./Abre.Abwassergäste	20,0	0,0	0,0	10,0	30,0
	12.315,2	-1.486,2	-386,7	4.430,3	14.872,5

Im Berichtsjahr 2011 ergaben sich Zinsaufwendungen in Höhe von 172 TEUR für die Rückstellung Gebührenüberdeckung und in Höhe von TEUR 16 für die RSt für die Rückstellung für Altersteilzeit.

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitenspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigefügt.
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Postition beinhaltet zum 31. Dezember 2011 siebzehn langfristige Darlehen mit einem Restbuchwert in Höhe von 86.918 TEUR. Die in dieser Summe enthaltene Zinsabgrenzung beläuft sich auf 576 TEUR.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	84.025,3
Tilgungen	-9.967,0
Neuaufnahmen	12.755,1
Veränderung Zinsabgrenzung	104,2
Stand am 31.12.2011	86.917,6

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2011 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (17.982 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	19.677
Tilgungen	1.695
Stand am 31.12.2011	17.982

Im Jahr 2011 wurden 1.695 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

Sonstige Angaben

Gegenseitige Leistungen gegenüber der Stadt Fürth werden und Kostengesichtspunkten abgerechnet.
Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 55 TEUR p.a.. Zum 31. Dezember 2011 bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 9.513 TEUR sowie 73 TEUR für Wartungsverträge und 303 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe.
Im Geschäftsjahr 2011 sind Aufwendungen in Höhe von 24,4 TEUR für Abschlussprüferleistungen und 8,2 TEUR für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers angefallen.

(einschließlich Umsatzsteuer).

Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2011 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauße, sowie die 2. Werkleiterin, Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller, Bauassessorin. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2011 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauße	(Stadtbaurat)
Frau Angela Amesöder-Schwab	(Bankkauffrau)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Markus Dinter-Bienk	(Studienrat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth	(Bäckermeister i. R.)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Kurt Georg Strattner	(Malermeister)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2011 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2011

Die Werkleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.484.580,37 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 291.500,00 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten und den dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 1.193.080,37 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Fürth, den 28. Dezember 2012

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

Stadtentwässerung Fürth

Anlage I zum Anhang

Stadtentwässerung Fürth

Jahresabschluss

01.01.2011 bis 31.12.2011

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2011 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 01.01.2011 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 01.01.2011 EUR	Durchschn. Abschr.-satz %	Durchschn. Restbuchw. %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	172.008,36	2.185,00	1,51	0,00	174.194,87	83.307,32	19.625,16	0,00	0,00	102.932,48	71.262,39	88.701,04	11,3	40,9
	172.008,36	2.185,00	1,51	0,00	174.194,87	83.307,32	19.625,16	0,00	0,00	102.932,48	71.262,39	88.701,04	11,3	40,9
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.595.686,50	0,00	0,00	0,00	4.595.686,50	1.764.756,00	99.367,84	0,00	0,00	1.864.123,84	2.731.562,66	2.830.930,50	2,2	59,4
2. Abwassersammlungsanlagen	183.407.694,11	0,00	5.597.312,37	1.789,52	189.003.216,96	65.154.025,53	3.184.613,26	-770,29	1.788,52	68.336.079,98	120.667.136,98	118.253.668,58	1,7	63,8
3. Abwasserreinigungsanlagen	60.984.355,60	0,00	559.295,54	0,00	61.543.651,14	38.979.906,52	1.946.739,30	0,00	0,00	40.926.645,82	20.617.005,32	22.004.449,08	3,2	33,5
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.065.451,05	275.145,23	14,20	133.663,00	6.206.947,48	4.955.213,42	299.273,57	0,00	133.660,00	5.120.826,99	1.086.120,49	1.110.237,63	4,8	17,5
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.995.564,50	7.054.302,68	-6.156.623,62	213.152,38	12.680.091,18	0,00	0,00	770,29	770,29	0,00	12.680.091,18	11.995.564,50	0,0	100,0
	267.048.751,76	7.329.447,91	-1,51	348.604,90	274.029.593,26	110.853.901,47	5.529.993,97	0,00	136.218,81	116.247.676,63	157.781.916,63	156.194.850,29	2,0	57,6
	267.220.760,12	7.331.632,91	0,00	348.604,90	274.203.788,13	110.937.208,79	5.549.619,13	0,00	136.218,81	116.350.609,11	157.853.179,02	156.283.551,33	2,0	57,6

Anlage 3

Lagebericht (zum 31. Dezember 2011)

I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse: 10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren werden seit dem Jahr 2006 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München kalkuliert, wobei seit 1. Januar 2006 getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden. Auch für die neue Kalkulationsperiode 2013-2016 zeichnet sich ab, dass die Gebühren nicht erhöht werden müssen.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden: Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Wobei die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberasbach im Dezember 2011 endete.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2011 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk.

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert.

Seit dem 15.12.2011 ist Oberasbach nicht mehr an das Kanalnetz bzw. die Hauptkläranlage der Stadt Fürth angeschlossen.

Die im Jahr 2011 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 156.534, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 265.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 93 %.

Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2011 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 13.533, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 20.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2016) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung

setzte sich zum 31. Dezember 2011 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen (einschl. Druckrohrleitungen)	31.12.2011
Schmutzwasserkanäle (in km)	106,0
Regenwasserkanäle (in km)	108,0
Mischwasserkanäle (in km)	222,0

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken) (Stück)	29
Regenüberläufe	25
Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle	46
Regenrückhaltebecken	13
Regenklärbecken	8

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

BENCHMARK

StEF hat 2011 an dem Benchmarking-Projekt „Benchmarking Abwasser Bayern 2010" teilgenommen. An der Erhebung haben 63 Aufgabenträger der Abwasserreinigung teilgenommen. Somit wurden rd. 22 % der Bevölkerung und der Jahresabwassermenge in Bayern erfasst.

Diese Zahlen bestätigen die landesweite Bedeutung des Benchmarking Bayern und erlauben somit eine Positionsbestimmung der Abwasserbeseitigungsunternehmen in Bayern. Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt:

Gesamtprozess Abwasserbeseitigung

Der spezifische Gesamtaufwand je angeschlossenem Einwohnerwert für die Abwasserbeseitigung der Stadtentwässerung Fürth liegt mit 73,23 € / Einwohner und Jahr (E*p) unter dem Medianwert der Vergleichsgruppe.

Die im Gesamtaufwand enthaltenen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) der Abwasserbeseitigung liegen mit 32,12 € / E*p beim Median.

Die Analyse des Betriebsaufwands (bestehend aus Material-, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand) zeigt, dass dieser mit 35,89 € / E*p bei dem Median der Vergleichsgruppe liegt.

Dem Gesamtaufwand stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Die Analyse der spezifischen Umsatzerlöse je angeschlossenem Einwohnerwert zeigt mit 84,97 € / E*p eine Positionierung unter dem Median.

Der Kostendeckungsgrad, also das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben, der Stadtentwässerung Fürth liegt mit 116 % im Erhebungsjahr über den im Mittel anzustrebenden 100 % wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kalkulationszeitraum 3 Jahre beträgt.

Hauptprozess Abwasserableitung

Das Kanalnetz besteht zu 51,81 % aus Mischwasserkanälen. Dieser Anteil ist für bayerische Verhältnisse durchschnittlich.

Der spezifische Betriebsaufwand Abwasserableitung liegt mit 6.83 € / Netz-km über dem Median. Im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum hat sich der absolute Betriebsaufwand um 14,74 % verringert.

Als Indikatoren für die Qualität des Kanalnetzbetriebes dient u. a. die Anzahl der Versackungen im Kanalnetz. Im Erhebungsjahr traten bei der Stadtentwässerung Fürth keine Versackungen je 1.000 Netz-km auf.

Für den Energieverbrauch der Abwasserableitung weisen die Stadtentwässerungsbetriebe Fürth einen Wert von 1.719 kWh /

Netz-km aus. Dieser Wert liegt im mittleren Bereich der Vergleichsgruppe.

Die sanierungsbedürftige Kanallängenrate benennt den Anteil des Kanalnetzes, der sofort oder kurzfristig zu sanieren ist. Die Rate ist mit 7,89 % durchschnittlich, jedoch deutlich unter dem 10%-Perzentil der Vergleichsgruppe. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil der zustandsklassifizierten Kanäle bei 96,98 % liegt.

Die sanierungsbedürftige Kanallängenrate muss zusammen mit den Investitionstätigkeiten und der baulichen Unterhaltung bewertet werden.

Die mittlere jährliche Kanalerneuerungsrate der letzten zehn Jahre beträgt 0,42 %, dieser Wert ist durchschnittlich. Werden auch die Reparaturmaßnahmen berücksichtigt, steigt der Wert auf 1,25 % und damit über das 90%-Perzentil der Vergleichsgruppe.

Die mit der Erneuerung korrespondierende Reinvestitionsquote (Anteil der Abschreibungen, der in die Substanzerhaltung investiert wird) beträgt 54,22 % und liegt damit über dem Medianwert der Vergleichsgruppe von 30,4 %.

Hauptprozess Abwasserbehandlung

Die Abwasserbehandlung erfolgt auf 2 eigenen Kläranlagen. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist dieses zu berücksichtigen.

Der spezifische Gesamtabwasseranfall, bestehend aus Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser, ist mit 57,95 m³ / E*p niedrig. Der Fremdwasseranteil von 22,60 % ist im Medianbereich.

Der spezifische Schmutzwasseranfall befindet sich mit 25,61 m³ / je angeschlossenem Einwohnerwert unterhalb des üblichen Korridors zwischen 33,0 m³ / E*p und 50,0 m³ / E*p. Diese Werte resultieren aus einem Trinkwasserverbrauch zwischen 80 und 130 l pro Einwohner und Tag.

Der Auslastungsgrad der Kläranlagen war im Auswertungsjahr 2010 mit 105 % hoch. Dies ist auch der Grund für den Kläranlagenausbau.

Die Reinigungsleistung der Kläranlagen bezüglich CSB fällt mit 96,66 % hoch aus. Auf den Parameter Gesamtstickstoff bezogen liegen hohe Reinigungsleistungen vor.

Der spezifische Betriebsaufwand Abwasserbehandlung liegt mit 21,45 € / E*p beim Median.

Der Ges.-Energieverbrauch beträgt 46,31 kWh je eigenen angeschlossenen Einwohnerwert und ist niedrig im Vergleich zu den Unternehmen, die ebenfalls das Abwasser von mehr als 100.000 E in eigenen Anlagen behandeln.

Die Stadtentwässerung Fürth erzeugt 66,24 % der gesamten und 39,80 % der

elektrisch benötigten Energie selbst. Diese Werte sind im Vergleich hoch.

II. Geschäftsentwicklung

Technischer Bereich

Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirtschaftsjahr 2011 ohne Probleme verlaufen.

HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 17,5 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 13,2 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

- Die Ablaufwerte (i. M.) betrugen beim BSB_5 2,12 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 25,5 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 98,3% bzw. 93,5%.
- Beim Ammonium- Stickstoff (NH_4-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,36 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamt-Stickstoff ($N_{ges.}$ = 12 mg/l) wurde mit rund 8,8 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.
- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{ges.}$) lag mit 1,0 mg/l (i. M.) auf dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 7,3 mg/l (i. M.) / Soll: 8 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte

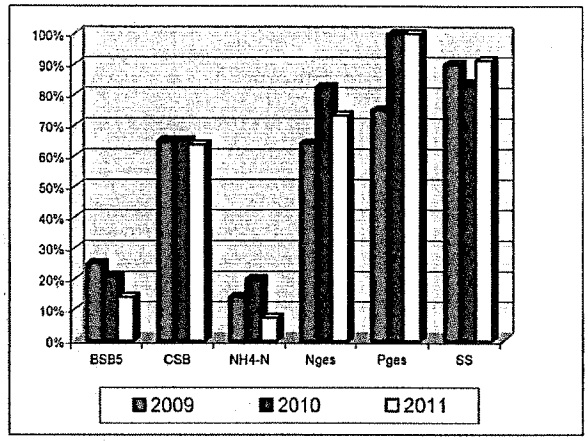

KLÄRANLAGE NORD

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,6 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon waren rund 1,1 Mio. m³ Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.) so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB_5 im Ablauf (i. M.) betrug < 2 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 23 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 97,4% bzw. 90,4%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) lag bei rund. 0,85 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01. Mai - 31. Oktober, i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für Gesamt-Stickstoff ($N_{ges.}$ = 18 mg/l) konnte mit rund 13,8 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.
- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{ges.}$) lag mit rund 1,2 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 5,0 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte

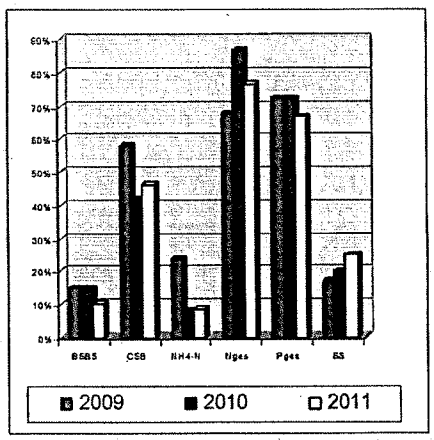

INDIREKTEINLEITERÜBERWACHUNG

Im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 71 Betriebe überwacht und auf 884 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien, Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden 7 Betriebe überwacht und veranlagt.

KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebs wurden 237 km Kanäle sowie 5.236 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 41 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden fünf Kanal-(Einzel)-schäden mit einer Kanallänge von rund 15 m punktuell repariert. Es wurden 159 Schachtabdeckungen ersetzt, davon 94 Schachtabdeckungen in Eigenregie; bei diesen Schächten wurden auch die Stegeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Mittels Inliner wurden 0,7 km Kanäle saniert und 2,9 km Kanalstrecke per Roboter repariert.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN/ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Kaufmännischer Bereich

Die zum 01. Januar 2005 beschlossene Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung für die StEF verlief anfangs nicht reibungslos. Ursache hierfür war, dass die Abteilung Rechnungswesen mit entsprechenden Fachkräften ganz neu aufgebaut werden musste. Inzwischen verläuft die Zusammenarbeit zwischen der StEF/RWV und den städtischen Fachabteilungen reibungslos.

Aufgrund von Problemen, die nicht vorhersehbar waren, kam es zu Verzögerungen bei den Abschlussarbeiten, weshalb der Jahresabschluss 2011 erst im Januar 2013 – geprüft vorgelegt werden kann.

Die Anpassung der innerbetrieblichen Geschäftsprozesse an die Anforderungen des kaufmännischen Rechnungswesens und die neuen Organisationsstrukturen des Eigenbetriebs sind nun abgeschlossen. Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleistungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, sind für die StEF zum Teil noch immer nicht nachvollziehbar. Ziel sollte es sein, mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind. Nach Auflösung des Bauverwaltungsamtes wurde die organisatorische Einheit „Beitrags- und Gebührenabrechnung" im Januar 2011 in die StEF, Abteilung RWV integriert.

Wirtschaftliche Entwicklung

EINFLUSSFAKTOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs war im Jahr 2011 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- Die vom Stadtrat beschlossenen Gewinnausschüttungen (für 2006 TEUR 3.847, für 2007 TEUR 2.844 und für 2008 TEUR 1.947) wurden im Berichtszeitraum an die Stadt Fürth ausgezahlt. Dies belastete die Liquidität der StEF entsprechend. Zur Ausschüttung steht noch an der Gewinn 2009 in Höhe von TEUR 278. Ab dem Jahresabschluss 2010 ist vorgesehen Teilbeträge vom Gewinn auszuschütten, die

einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen.

- Gleichzeitig wurden im Jahr 2011 umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen sowie die im Juli 2005 beschlossene Modernisierung und Erweiterung der Hauptkläranlage fortgesetzt.
- Gegen den Bauantrag (2005) für den Neubau von drei Nachklärbecken wurde am 28.03.2007 Klage erhoben. Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden umfangreiche Klagebegründungen und Klageerwiderungen ausgetauscht. Die Zuständigkeit wechselte zu einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichtes. Von dieser Kammer wurde der Vorschlag unterbreitet das Verfahren ruhen zu lassen, bis über das zwischenzeitlich neu eingereichte Klageverfahren zum Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde.
  Mit Urteil vom 28.07.2011 wurde die Klage der Anwohner zurückgewiesen und mit Beschluss vom 24.10.2011 wurde auch der Antrag auf Berufung abgelehnt. Mit den Erdarbeiten wurde im Juli 2011 begonnen
- In 2007 wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung und Gutachten wurde in 2008 eingereicht. Die Bekanntgabe in der Stadtzeitung erfolgte am 10. September 2008. Daraufhin wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 26. November 2008 wurden diese abgearbeitet. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Diese Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029.
  Von Seiten der Nachbarschaft wurde im Mai 2009 auch gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Die Klagebegründung wurde Anfang 2010 nachgereicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.10.10 wurde nach Anhörung der Parteien ein Gütetermin – sog. Mediationsverfahren – vereinbart. Nach dem Scheitern der Mediation wurde die Klage im Januar 2011 abgewiesen. Der Bescheid ist damit rechtskräftig.

Ertragslage

ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

Im Jahr 2011 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m²) erhoben.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Entwässerungsgebühr		
• Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellungen für Gebührenüber Deckungen (TEUR 2.392)	9.519	9.580
• Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebühren-Überdeckung (TEUR 547)	4.310	4.365
• Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.225	4.767
• Straßenentwässerungs-Anteil der Stadt Fürth	3.110	2.974
• Auflösung der Sonderposten	1.252	1.245
	22.416	22.931

Im Jahr 2011 wurden rund 17,5 Mio. m³ Abwässer in der Hauptkläranlage bzw. 1,6 Mio. m³ Abwässer in der Kläranlage Nord eingeleitet.

Insgesamt hat sich für das Jahr 2011 ein Jahresüberschuss von 1.485 TEUR nach 1.501 TEUR im Vorjahr ergeben.

Für den leichten Rückgang des Jahresüberschusses sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

Der Umsatz minderte sich um TEUR 515 auf TEUR 22.416 (Vorj. TEUR 22.931). Darin enthalten sind die Umsätze unserer Abwassergäste, die sich um TEUR 542 auf TEUR 4.225 reduzierten (Vorj. TEUR 4.767). Weiterhin erhöhten sich die Personalkosten um TEUR 346 auf TEUR 5.363 (Vorj. TEUR 5.017). Ergebnis verbessernd ist zu erwähnen, dass sich die Sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 620 auf TEUR 1.151 erhöhten (Vorj. TEUR 531). Bei den Materialaufwendungen konnten weitere Ersparnisse in Höhe von TEUR 201 erzielt werden. Sie betrugen TEUR 4.731 (Vorj. TEUR 4.932). Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ergaben sich geringe Kostensteigerungen. Dies führt zu einer Minderung des Betriebsergebnisses um TEUR 263 auf TEUR 5.822 (Vorjahr TEUR 6.085).

Das Finanzergebnis verbesserte sich um TEUR 107 auf TEUR – 4.333 (Vorjahr: TEUR – 4.440). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 140 im Vorjahr waren einmalig, sie betrafen die Anpassung der Rückstellungen aufgrund der geänderten Vorschriften des § 253 Abs. 2 S. 1 HGB (n. F.).

Vermögens-/Finanzlage und Liquidität

Im Geschäftsjahr 2011 verminderte sich der Barmittelbestand auf TEUR 179 nach TEUR 1.358 im Vorjahr. Hauptursache hierfür ist die Tatsache, dass den Investitionen in Höhe von TEUR 7.332 im Berichtsjahr nur eine Nettoneuverschuldung gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 2.892 gegenüber steht. Insgesamt wuchs das langfristige Vermögen auf TEUR 157.853 nach TEUR 156.284 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen hingegen sank auf TEUR 2.700 (Vorj.: TEUR 7.228). Die Liquidität II. Grades verminderte sich damit von 24,3 % auf 21,3 %.

Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr leicht vermindert, sie betrug am 31. Dezember 2011 TEUR 160.554. Auf der Aktivseite machen sich zum einen der Forderungsrückgang bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, zum anderen aber auch die geringeren Guthaben bei Kreditinstituten bemerkbar. Das Anlagevermögen wurde hingegen weiter aufgebaut, so dass die Anlagenintensität nun 98,3 % nach 95,6 % im Vorjahr beträgt.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermindert und beläuft sich nun auf TEUR 10.274. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon noch TEUR 9.388. Damit verbessert der der Betrieb seine Eigenkapitalquote auf 5,8 %. Im Jahr zuvor lag diese bei 4,9 %.

Die Verbindlichkeiten verminderten sich von TEUR 109.781 auf TEUR 108.225; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben sind dabei um TEUR 4.406 von TEUR 23.641 auf TEUR 19.235 gesunken.

BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN

AKTIVA	31.12.2011 TEUR	31.12.2010 TEUR	Veränderung
Langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen)	157.853	156.284	+ 1.569
Kurzfristig gebundenes Vermögen (Vorräte, Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände)	2.700	7.228	– 4.528
	160.553	163.512	– 2.959
PASSIVA			
Bilanzielles Eigenkapital (Rücklagen, Jahresergebnis)	9.388	8.024	+ 1.364
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	27.182	28.007	– 825
Wirtschaftliches Eigenkapital	36.570	36.031	539
Langfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 5 Jahre)	75.238	72.534	+ 2.704
Mittelfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 1 Jahr und < 5 Jahre)	37.558	26.215	+ 11.343
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	11.187	28.732	– 17.545
	160.553	163.512	– 2.959

BILANZKENNZAHLEN

Bilanzkennzahlen	31.12.2011	31.12.2010
1. Anlagendeckung	94,6 %	86,2 %
2. Eigenkapitalquoten		
2.1. Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals zum Gesamtkapital	5,8 %	4,9 %
2.2. Verhältnis des wirtschaftl. Eigenkapitals zum Gesamtkapital	22,8 %	22,0 %
3. Liquidität II. und III. Grades		
3.1. Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfr. Forderungen	21,3 %	24,3 %
3.2. Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Fremdkapital	24,1 %	25,2 %

Entwicklung Anlagevermögen

Entwicklung Anlagevermögen

Stand 01.01.2011	156.284
Zugänge	7.331
Abgänge	-212
Abschreibungen	-5.550
Stand 31.12.2011	157.853

Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

Kanalneubau

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 2,1 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubaumaßnahmen waren:

- Die Fertigstellung der Stauraumkanäle im OT Stadeln mit Bauabschnitt III.
- Die Erschließung des OT Stadelner Hard wurde abgeschlossen.
- Der Bau des Regenüberlaufbeckens mit Pumpwerk im Stadtpark wurde fertig gestellt.
- Die Erschließung des Baugebietes Fürth Hardhöhe Bauabschnitt I und II wurde fertig gestellt.
- Die Erschließung in den ehemaligen Monteith Barracks (Bauabschnitt VI) wurde fertig gestellt.

Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) und kleineren Korrekturen in der Kanaldatenbank beträgt die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes rund 436 km – verteilt auf rd.11.100 Kanalhaltungen. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich auf 55.000 m³.

Grundstücksentwässerung

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 376 Entwässerungsanträge eingereicht – für 303 Bauvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 43 Anträge wurden nicht genehmigt und für 30 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.).

Kläranlagenneubau

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

In der Hauptkläranlage gliedert sich die Elektrotechnik der Notstromversorgung

in drei Teile. Die Mittelspannungsschaltanlage (einspeisungsseitig), die Elektrotechnische Ausrüstung mit Niederspannungsanlagen in den Unterstationen (einschl. Profibus) sowie die Niederspannungshauptverteilung mit Steuerung der Notstromversorgung – für den Fall eines netzseitigen Spannungsabfalls – wurden 2011 in Betrieb genommen.

Bei der Erneuerung des Blockheizkraftwerkes wurden im Berichtsjahr alle Altmotoren demontiert und durch drei neue Gasmotoren ersetzt. Alle neuen Motoren wurden in Betrieb genommen. Im folgenden Jahr 2012 werden an den Anlagen noch Optimierungs- und Einfahrmaßnahmen vorgenommen. Die Abgasmessung nach dem BImSchG erfolgte ebenfalls im Jahr 2012.

Im Berichtszeitraum wurden die wesentlichen Arbeiten an der Maßnahme „Übergeordnete Heizungssteuerung" ausgeführt. Hierbei wurden in allen Gebäuden die Heizungsverteiler und Übergabestationen erneuert, sowie durch eine übergeordnete Mess- und Regeltechnik ergänzt. Durch die Installationen ist es künftig möglich die Kapazität des Heizungsnetzes von bisher 2 MW auf 5 MW zu erweitern.

Der Bau der drei Nachklärbecken hatte sich aufgrund der Klagen gegen die Baugenehmigung – siehe Seite 8 – verzögert. Die anstehenden Klagen wurden im Berichtsjahr abgewiesen, so dass die Planung der Maßnahme fortgeschrieben wurde und die Ausschreibungen der Arbeiten erfolgen konnten. Im Berichtsjahr konnte der Vorabtrag des Baugeländes durchgeführt werden.

Für die Maßnahme „Neubau der mechanischen Reinigungsstufe" wurde im Berichtsjahr die Vorplanung durchgeführt. Hierfür fielen in geringem Umfang Planungskosten an, während bei der Maßnahme „Neubau Betriebsgebäude" erst die Grundlagenermittlung durchgeführt und der Raumbedarf ermittelt wurde. Planungskosten hierfür fielen im Berichtszeitraum noch nicht an.

ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN

Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2011 folgende Maßnahmen

Anlagen im Bau	zum Stichtag 31.12.2011	Betrag TEUR	Grad der Fertigstellung
1.	**Investitionen Kanalbau**		
097	Erschließung Hardhöhe West BA I-III	205	7%
104	Innere Erschließung Hardhöhe West	427	25 %
091	Neubau PW Fuchsstr. mit DL u. RKB	119	5%
008	Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)	1.574	67 %
089	Regenrücklaufbecken Scherbsgraben	261	7 %
2.	**Investitionen HKA**		
064	Notstromkonzept - Neubau E-Technik	2.337	93 %
073	Neubau von drei Nachklärbecken	2.625	15 %
092	Erneuerung des BHKW	2.855	77 %
053	Neubau eines Betriebsgebäudes	466	2 %
067	Neubau mechanische Reinigungsstufe	397	2 %
100	Übergeordnete Heizungssteuerung	877	63 %
088	Absturzsicherung Biologie	181	60 %
		12.324	
3.	**Übrige Anlagen im Bau** (unter jeweils 100 TEUR)	356	
		12.680	

Das neue Regenüberlaufbecken Stadtpark wurde im Berichtsjahr in Betrieb genommen. Dieses Becken dient der Entwässerung der Flächen im östlichen Stadtgebiet (Jakobinenstr., Kurgartenstr., Dr.-Mack-Str.)

In Stadeln wurde der Bauabschnitt III der Stauraumkanäle fertig gestellt. Dies beinhaltete die Verlegung eines Stauraumkanals DN 2400 auf einer Länge von ca. 370 m zwischen dem Pumpwerk Stadeln und der Kreisstraße FÜ 5 (Fischerberg).

Die Erschließung Stadelner Hard umfasst ein Pumpwerk mit Druckleitung und Kanalarbeiten in offener Bauweise im Bereich der Streusiedlung Stadelner Hard. Die Baumaßnahme wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

Die Erschließung des Gewerbegebiets Hardhöhe West BA I-II wurde im Wirtschaftsjahr 2011 abgeschlossen. Der Bauabschnitt III und der Neubau des RKB mit Entlastungskanal in den Rhein-Main- Donau-Kanal werden in den Jahren 2012 und 2013 fortgeführt.

Für die Jahre 2012 bis 2016 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

Geplante Baumaßnahmen	Jahre 2012 - 2016	Betrag TEUR	Grad d. Fertigstellung am 31.12.11	Baubeginn	vorauss. Bauende
1. Investitionen Kanalbau					
Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		776	67 %	2011	2012
Stauraumkanal Stadeln BA IV ff.		8.030	0 %	2012	2015
Entwässerung OT Steinach		742	1 %	2013	2014
MW-Kanalauswechslung Stiftungsstr.		790	0 %	2014	2015
Entwässerung des Hafengebiets		3.057	1 %	2014	2016
SKU Boxdorf		2.000	0 %	2014	2015
Neubau PW Vach mit Druckleitung		3.452	1 %	2013	2015
RÜB Schlossgarten		682	3 %	2015	2015
RRB Scherbsgraben		3.739	7 %	2012	2013
Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB		2.181	5 %	2014	2015
Erschließung BPl. 396 (Schleifweg)		1.100	0 %	2013	2015
RW-Einleitung in den MDK, Hardhöhe West		2.795	7 %	2012	2014
MW-Kanalauswechslung Stadeln		800	0 %	2014	2016
Innere Erschließung Hardhöhe West		1.298	25 %	2010	2013
Druckleitung Zirndorf		2.000	0 %	2014	2016
RW-/SW-Neubau Lehenstr./Zaunstr.		550	0 %	2013	2013
Neubau MWK Stadelner Hauptstr./Mannhof		1.000	0 %	2014	2015
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		4.495			
		39.487			
2. Investitionen HKA					
Neubau Betriebsgebäude		18.534	2 %	2011	2016
Notstromkonzept - Neubau E-Technik		165	93 %	2003	2012
Neubau mechanische Reinigungsstufe		23.603	2 %	2006	2016
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage		1.000	0 %	2014	2014
Neubau von 3 Nachklärbecken		15.375	15 %	2002	2014
Erneuerung BHKW		870	77 %	2008	2013
Übergeordnete Heizungssteuerung		523	63 %	2009	2013
Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie		4.000	0 %	2013	2017
Nacheindickbehälter		3.700	0 %	2012	2015
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		2.950			
		70.720			

Entwicklung des (bilanziellen) Eigenkaptals

Die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben wurden gem. § 21 Abs. 3 EBV dem Eigenkapital (zweckgebundene Rücklagen) als Kapitalzuschuss zugeführt.

Entwicklung bilanzielles Eigenkapital	01.01.2011 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2011 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	0	0	4.382
Zweckgebundene Rücklage	2.457	171	0	2.628
Gewinnvortrag	5.069	1501	4.791	1.779
Jahresergebnis	1.501	1.485	1.501	1.485
Eigenkapital	13.409	3.157	6.292	10.274

Entwicklung der Rückstellungen

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2011 um TEUR 2.557,3 auf TEUR 14.872,5. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 3.110,4), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (TEUR 1.101,9).

Entwicklung Rückstellungen	01.01.2011 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.2011 TEUR
Urlaubsrückstellung	84,8	-84,8	0,0	86,0	86,0
Überstundenrückstellung	10,7	-10,7	0,0	20,4	20,4
Rückstellung für Altersteilzeit	656,5	-98,4	0,0	0,0	558,1
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,9	-26,9	0,0	22,5	22,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	53,2	-53,2	0,0	31,0	31,0
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	58,0	-10,0	0,0	48,0	96,0
Rückstellung Abwasserabgabe	2.318,7	-260,2	0,0	1.101,9	3160,4
Rückst. für ausstehende Eingangsrechnungen	1.698,7	-942,0	-371,7	0,0	385,0
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	7.372,7	0,0	0,0	3.110,4	10.483,1
Rückst.Nachkalk./Abre. Abwassergäste	20,0	0,0	0,0	10,0	30,0
	12.315,2	-1.486,2	-386,7	4.430,2	14.872,5

Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigte die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2011 118 Mitarbeiter – diese setzen sich zusammen aus 110 Tarifbeschäftigten (davon 0 Auszubildende) und acht verbeamteten Mitarbeitern.

Entwicklung des Mitarbeiterbestandes

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

Im StEF wurde bis 2009 eine Chemielaborantin ausgebildet, die am 24.7.2009 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Chemielaborantin wurde im Anschluss an die Ausbildung zunächst in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Maschinist 2011 in den Ruhestand gegangen ist und im Zuge des Ausbaus der Hauptkläranlage verstärkt Analytik für diese Anlagen zu leisten ist, wurde für den Stellenplan 2011 die Umwandlung der Maschinistenstelle in eine Chemielaborantenstelle beantragt und diese Stelle mit der o. e. Chemielaborantin besetzt.

Im Vollzug der wasserrechtlichen Vorgaben werden in den nächsten Jahren weitere ca. 50 Mio. € an Investitionen u. a. für den Ausbau der Hauptkläranlage erfolgen müssen. Ein wesentlicher Anteil (rd. 25 %) dieses Investitionsvolumens fällt dabei in den Bereich der Maschinentechnik (Pumpen, Rohrleitungen und klärtechnische Einrichtungen). Die Funktion der Anlagen ist durch eine ständige Pflege, Wartung und Fortschreibung zu gewährleisten.

Um diesen Anforderung gerecht zu werden, muss ein entsprechender Maschinenbaumeister zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit in der Abteilung Kläranlagen, im Sachgebiet Technischer Betrieb, nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde für den Stellenplan 2012 eine derartige neue Stelle beantragt. Die Mehrkosten für diese Stelle werden dementsprechend an anderer Stelle – bei den Fremdvergaben – eingespart.

Weiterhin wurden 2011 folgende Stellenplananträge gestellt:

- Hebung und Umwandlung einer Lagergehilfen Stelle wegen höherwertiger Tätigkeiten aufgrund der Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus dem Bereich Beschaffungswesen und Maschinenwartung.
- Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle, um den Zutritt unbefugter Personen über den Zeitraum von 6.30 - mind. 18.00 Uhr sicher zu stellen. Zur Abdeckung dieser allgemeinen Betriebszeit ist ein Zweischichtbetrieb notwendig und somit die Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle erforderlich. In den letzten zwei Jahren wurde versucht eine überplanmäßige Stelle als Pförtner durch Stellenförderpro-

gramme von Bund und Ländern zu besetzten. Dies erwies sich als aussichtslos.

Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen	Kj. 2011 TEUR
Löhne und Gehälter	4.125
Gesetzlich soziale Aufwendungen	868
Aufwendungen für die Altersversorgung	370
	5.363

Die Aufwendungen für die städtischen Beamten, die für die StEF tätig sind, werden der Stadt Fürth erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2011 in Höhe von 438 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2011 bestanden acht Altersteilzeitverträge (Blockmodell), in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen.

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz" – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat der StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen bei Überlastung des Kanalnetzes ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen Energie in Form von Heizenergie benötigt. Um hierbei vor allem die bei Wärmerückgewinnungsprozessen anfallende Energie wirtschaftlich und effizient nutzen zu können soll die Hauptkläranlage ein übergeordnetes Energiemanagement erhalten um künftig die Energieströme gezielter einsetzen zu können. Hierfür wurde im August 2010 ein Planungsauftrag erteilt. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen wurde in 2011 begonnen und wird 2012 abgeschlossen sein.

2011 wurde für die Hauptkläranlage eine Energieanalyse auf Basis der Daten 2010 durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Im Elektrizitätsbereich wurde der spezifische Verbrauch 2010 für die Hauptkläranlage mit 30,9 kWh/EW/a ermittelt. Die Hauptkläranlage Fürth liegt damit sowohl unter dem Toleranzwert nach dem DWA-Leitfaden „Senkung des Stromverbrauchs auf Kläranlagen" als auch unter dem Richtwert des Handbuchs NRW „Energie in Kläranlagen". Gegenüber dem angestrebten Zielwert (nach DWA) bzw. Idealwert (nach Handbuch NRW) der Energieeffizienz einer Kläranlage in dieser Größenklasse ist jedoch noch Einsparpotential vorhanden.

Das Ergebnis der Feinanalyse macht deutlich, dass insbesondere bei der Eigenstromversorgung (mit dem alten BHKW), der Mechanischen Reinigungsstufe und der Rücklaufschlammförderung (Teil der Nachklärung) ungünstigere Werte als in der Modellanlage vorliegen.

Als sehr günstig ist das Ergebnis der Belüftung im Belebungsbecken – dem größten Stromverbraucher in den Kläranlagen – zu werten, deren spezifischer Wert unter dem Ansatz der Modellanlage liegt. Als positiv wirkt sich hier die vom Betriebspersonal eingeführte Gleitdruckregelung der Luftregelklappen aus.

Durch die bereits abgeschlossene Maßnahme – Einbau neuer BHW-Module – wird die Eigenversorgung der HKA verbessert, wodurch sich Einsparungen bei den Strombezugskosten ergeben.

Der anstehende Neubau der Mechanischen Reinigungsstufe und der Nachklärung wirkt sich durch verfahrenstechnische Änderungen und neue Aggregate mit hoher Energieeffizienz günstig auf den künftigen Stromverbrauch aus und bewirkt weitere Energiekosteneinsparungen.

Zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz wird die Umsetzung der Maßnahme „Erneuerung der Beschickung des Faulbehälter 1" vorgeschlagen.

Durch die Summe der Energieeinsparungen durch die Umsetzung der Neubaumaßnahmen in der Hauptkläranlage wird der spezifische Stromverbrauch zukünftig bei 27,9 kWh/EW/a und damit im Bereich der Modellanlage von 27,6 kWh/EW/a liegen.

Das anfallende Klärgas wird zur Gewinnung von Strom und Wärme genutzt. 2011 wurden so insgesamt 4.282 MWh Strom gewonnen. Damit konnten rund 61 % der benötigten elektrischen Energie und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2011 erzeugte Energie entspricht einer CO_2-Einsparung in Höhe von 3.633 t.

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2011 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht und keine Überschreitung festgestellt. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhalten-

den Parametern weit unter den geforderten Werten.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den BKPV wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Betrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind. Mit der Stadt wurde deshalb eine Rückabwicklung in der Weise begonnen, dass die in den Jahren ab 2005 zuviel gezahlten Beträge (841 TEUR) rückvergütet wurden.

Am 25.07.2012 wurde ein Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt gefasst:

Die Übertragung von reinen Straßenentwässerungskanälen wird per 01.01.2013 von StEF an die Stadt mit den voraussichtlichen Buchwerten zum 31.12.2012 in Höhe von TEUR 1.379 rückabgewickelt. Der Restwert der zum 31.12.2011 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile für Straßenentwässerungskanäle (2.158 TEUR) wurde im Jahr 2012 der Stadt Fürth rückerstattet.

Risikobericht

Risikomanagement

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm- und Benachrichtigungsplan. Er besteht weiterhin aus einem Feuerwehrplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand- und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

Marktrisiken

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies ergab sich aber nur beim Abwassergast Oberasbach, der seit dem 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwischenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Organisationsrisiken

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist seit dem 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF tätig und damit beschäftigt, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in der Hauptkläranlage zu installieren.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Beitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt.

Rechtliche Risiken

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist. Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

- Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. Gegen diese wurde beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. In der Klagebegründung vom 26. Oktober 2007 wird sie als rechtswidrig eingestuft

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen zweiten Faulbehälter wurde ein Planungsauftrag (2005) erteilt und die Entwurfsplanung (2006) fertig sowie hierfür ein Bauantrag gestellt. Die Baugenehmigung wurde erteilt und bekannt gemacht. Am 31. Juli 2006 wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht in Ansbach dagegen Klage erhoben. Des Weiteren wurde in der nachgereichten Klagebegründung der Antrag auf aufschie-

bende Wirkung der Baugenehmigung gestellt, um einen rechtlich zulässigen Baubeginn zu verhindern. Dieser wurde am 30. Januar 2007 vom Bay. Verwaltungsgericht abgelehnt. Daraufhin wurde dagegen am 14. Februar 2007 beim Bay. Verwaltungsgerichtshof München Beschwerde eingelegt. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 01. August 2008 abgelehnt.

Am 05. Mai 2008 starteten die Bauarbeiten für den Neubau des zweiten Faulbehälters. Das ursprüngliche Klageverfahren gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof Ansbach ist jedoch noch nicht beendet.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wurde die Vorplanung im November 2009 fertig gestellt.

Risikolage und deren Chancen

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

Ausblick

Ab dem Jahr 2010 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden müssen in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. Für 2012 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung des Berichtsjahres 2011 gerechnet werden. Für den zukünftigen Kalkulationszeitraum (ab 2013) zeichnet sich ab, dass aufgrund der geplanten Umsatz- und Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – die Abwassergebühren nicht erhöht werden müssen.

Fürth, den 28. Dezember 2012

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin